

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	3
B. Rechtliche Grundlagen.....	3
1. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder gem. § 3 KiTaG und § 24 SGB VIII.....	3
2. Förderung der Kinderbetreuung durch das Land (§ 29b,c FAG).....	3
C. Bestandsaufnahme (Stichtag 01.03.2019).....	5
1. Bestandserhebung.....	5
1.1 Belegung der Plätze	5
1.2 Ganztagsbetreuung	6
1.4 Freie Plätze.....	7
1.5 Auswertung der zentralen Vormerkliste zur Kindertagesbetreuung in Konstanz ..	8
1.6 Betreuungsquoten in Tageseinrichtungen und Spielgruppen	10
1.7 Tagesbetreuung für Kinder in Kindertagespflege.....	11
1.8 Entwicklung der Inanspruchnahme der Tagespflege	11
1.9 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	12
1.10 Betreuungsquote in Tageseinrichtungen und Tagespflege.....	12
2. Belegung der Tageseinrichtungen	13
2.1 Mittagessenangebot	13
2.2 Migration	15
2.3 geflüchtete Kinder.....	16
3. Sprachförderung.....	17
3.1 Sprachheilkindergarten	17
4. Inklusion.....	18
5. Wohnortfremde Tagesbetreuung	19
5.1 Plätze für auswärtige Kinder	19
5.2 Bilanz des interkommunalen Kostenausgleichs für Konstanz.....	19
6. Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder.....	20
6.1 Förderung von Kindertagesstätten.....	20
6.2 Personalstand in den Tageseinrichtungen für Kinder in Konstanz.....	21
D. Bedarfsplanung der Stadt Konstanz	22
1. Grundlagen der Bedarfsplanung.....	22
1.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2035 nach Altersgruppen für die Stadt Konstanz ..	22
1.2 Veränderung der Platzzahlen	23
2. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 4 Monaten bis unter 3 Jahren	24
2.1 Bedarfsentwicklung.....	24

2.2 Versorgungsquote	25
2.3 Ausbauprogramm der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren	26
2.3.1 Ausbauprogramm 2007 - 2018	26
2.3.2 Ausbauprogramm 2018 - 2023	27
3. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	31
3.1 Bedarfsentwicklung	31
3.2 Versorgungsquote	32
3.3 Mögliche alternative Entwicklung	33
3.4 Versorgungsquote zur Ganztagesbetreuung	33
4. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren	34
4.1 Betreuungsquote und Bedarfsentwicklung	34
F. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick	36
G. Anlagen	37

A. Vorbemerkung

Im Rahmen der Berichterstattung des Sozial- und Jugendamtes legt die Verwaltung für das Jahr 2019 den jährlichen Bericht „Tagesbetreuung für Kinder – Bedarfsplanung 2019“ vor. Der Bericht erscheint dieses Jahr wieder vor der Sommerpause, beinhaltet dadurch jedoch auch einige Unschärfen und vereinzelt vorläufige Zahlen, da bei Redaktionsschluss (Mai 2019) noch nicht alle Zahlen abschließend und valide vorliegen.

Was sich mit Sicherheit sagen lässt ist jedoch: Die Kinderbetreuungssituation in Konstanz ist anhaltend bzw. zunehmend angespannt. Trotz zahlreicher Ausbau- und Sanierungsprojekte, trotz Inbetriebnahme einer neuen KiTa und neuer Gruppen kann der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nicht vollumfänglich erfüllt werden. Zunehmend betrifft dies auch den Betreuungsbereich von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Trotz hoher Kraftanstrengungen wächst die Stadt schneller, als die soziale Infrastruktur.

Im gesamten Land genießt der Ausbau der Kindertagesbetreuung höchste Priorität. Zahlreiche Gesetzesvorgaben wurden auf den Weg gebracht. Das aktuelle Investitionsprogramm des Bundes zur Unterstützung der Ausbauprojekte auf kommunaler Ebene ist bereits jetzt hoffnungslos überzeichnet.

Gleichzeitig wurde der zu erwartende Bedarf im Bund und in Baden-Württemberg wissenschaftlich erhoben. Dies führte in der Fachwelt zu dem sogenannten „Rauschenbach-Schock“ (benannt nach dem Macher der Studie), da hier aufgezeigt wird, dass die Kommunen mit der Erfüllung des Rechtsanspruches aller Voraussicht nach deutlich überfordert sein werden. In Konstanz führt diese Tatsache zu dem Paradoxon, dass kaum eine Kommune in Baden-Württemberg einen Standard an Kinderbetreuung erreicht hat, wie Konstanz, gleichzeitig jedoch die Zahl der Kinder, die einen Betreuungsbedarf angemeldet haben, der aktuell nicht erfüllt werden kann, ebenso groß ist, wie in kaum einer anderen Stadt in Baden-Württemberg. Konstanz ist eben eine ganz besondere Stadt.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder gem. § 3 KiTaG und § 24 SGB VIII

Vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden bleibt es, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken, bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

§24a SGB VIII, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus für Kinder unter drei Jahren zu beschließen, ist mittlerweile abgeschafft. Hintergrund hier ist, dass der Gesetzgeber ursprünglich davon ausging, dass mit in Kraft treten des Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zum 1. August 2013 der Ausbau abgeschlossen ist und §24 SGB VIII, in welchem das Recht auf Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Absatz 2) und für Kinder über drei Jahren (Absatz 3) vollumfänglich greift. Da sich die Stadt Konstanz aktuell noch in der Ausbauphase befindet und dies auf derzeit nicht absehbare Zeit aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der stetig steigenden individuellen Bedarfe in Konstanz noch bleiben wird, wird die weitere Ausbauplanung in diesem Bericht dargelegt.

2. Förderung der Kinderbetreuung durch das Land (§ 29b,c FAG¹)

§ 29c FAG regelt die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen zur Förderung der Kleinkindbetreuung. Bis einschließlich 2013 wurde in Abs. 1 die Summe festgelegt, die an die Kommunen auf der Basis der tatsächlich betreuten Kleinkinder verteilt wurden. Da die

¹ Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Stadt Konstanz den Ausbau der Kleinkindbetreuung seit 2008 sehr schnell und umfangreich vollzogen hatte, führte dies zu jährlich steigenden Zuweisungen des Landes. (vgl. 4.1)

Ab dem Jahr 2014 ändert sich die Berechnungsgrundlage der Zuweisungen und das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben.

Nach § 29c FAG Abs. 2 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt. Die geänderte Berechnung führte landesweit in vielen Kommunen zu erheblich geringeren Zuweisungen. Die Kommunalen Landesverbände stellten fest, dass das zur operativen Umsetzung der politischen Zielsetzung vereinbarte Rechenmodell Lücken aufwies, die dazu führen, dass bei den Kommunen nicht 68%, sondern nur 50% der aktuellen Betriebskosten ankommen. Daraus ergab sich für die Kommunalen Landesverbände die Notwendigkeit einer Nachjustierung.²

Mittlerweile wurde die Förderung nach §29c FAG deutlich angehoben, was in den letzten Jahren zu stetig steigenden Finanzzuweisungen an die Kommunen führte. Die Stadt konnte hier bedingt durch die hohe Ausbaudynamik der letzten Jahre deutlich profitieren.

Im Juli 2018 hat sich die Gemeinsame Finanzkommission (GFK) von Land und Kommunen auf ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von rund 1,6 Milliarden Euro verständigt. Das Land investiert dabei rund eine Milliarde Euro in wichtige Zukunftsaufgaben.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligen sich mit rund 600 Millionen Euro.

Ein Schwerpunkt des Maßnahmenpakets ist die Anpassung der Kindergartenförderung nach §29b FAG. Durch eine Erhöhung der Landesmittel, eine stufenweise Umschichtung der kommunalen Mittel der Finanzausgleichsmasse A in den Sonderlastenausgleich des §29 b FAG, sowie durch die Weiterleitung der geplanten Bundesmittel, werden nach Eischätzung des Städtetages Baden-Württemberg schrittweise fast die 63 Prozent Förderung erreicht werden. Die Kindergarten-Förderung soll künftig dynamisch erfolgen, d.h. die Fördersumme soll mit der Zahl der betreuten Kinder steigen. Damit würden alle Städte und Gemeinden wirksam entlastet werden³.

² Städtetag BW R 24011/2014 v. 31.03.2014

³ Städtetag BW R 30068/2018 v. 01.08.2018

C. Bestandsaufnahme (Stichtag 01.03.2019)

1. Bestandserhebung

1.1 Belegung der Plätze

Am 01.03.2019 war in Konstanz das vorhandene Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung in folgender Weise belegt:

Belegte Plätze zur Kindertagesbetreuung in Konstanz am 01.03.2019											
Einrichtungen	genehmigte Plätze	belegte Plätze	0 bis unter 3 Jahre		davon 2 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis zum Schuleintritt		Schulkindplätze	Spielgruppen	
			0 bis unter 3 Jahre	davon 2 bis unter 3 Jahre	0 bis unter 3 Jahre	davon 2 bis unter 3 Jahre	unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo		unter 15 Std/Wo	15 bis 20 Std/Wo
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhäuser Krippen	3.166	2.981	307	180	364	210	1.268	923	119		
Sondereinrichtungen	100	99			10	10	0	22	67		
Schülerhorte, Päd. Mittagstisch	160	134							134		
Spielgruppen	134	116								116	0
Zw-Summe			307		374		1.268	945	320	116	0
Gesamt	3.560	3.330	681				2.213		320	116	
			davon 2 bis unter 3 Jahre				400				

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhäusern betreut werden, ist gegenüber dem Jahr 2018 leicht auf 681 Kinder gestiegen. Allerdings werden 53,5% aller betreuten Kinder unter 3 Jahren wöchentlich mehr als 35 Stunden betreut (2017: 52%, 2018 53%). Damit sind die Zahl und die Quote der ganztagsbetreuten Kleinkinder noch einmal geringfügig gestiegen. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass die Inanspruchnahme mit mehr als 35 Stunden pro Woche Betreuungszeit von 345 (2017), 354 (2018) auf nun 374 Kinder gestiegen ist. Damit setzt sich der Trend zur Ganztagsbetreuung weiter fort. Im Jahr 2014 wurden nur 262 u3 Kinder ganztags betreut und gefördert, was damals schon aufgrund der geringeren Gesamtzahl der betreuten Kinder einer Quote von 52% entsprach. Die absolute Zahl der ganztags betreuten Kinder stieg in den letzten Jahren jedoch kontinuierlich an (s. Grafik Seite 6). Dies schlägt sich auch im Personalbedarf und den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen nieder.

In den Krippengruppen und altersgemischten Gruppen werden zum Beginn des Kindergartenjahres Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren aufgenommen. Etliche dieser aufgenommenen 2-3-Jährigen werden vor dem 1.03.2019 drei Jahre alt und zählen so am Stichtag nicht mehr als betreute Kinder unter 3 Jahren. Dennoch belegen sie unter Umständen noch bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Platz für Kinder unter 3 Jahren, sofern sie sich in einer Krippengruppe befinden und unterjährig der Wechsel in eine Kindergartengruppe nicht möglich oder sinnvoll ist.

Die Zahl dieser Kinder schwankt und ist nicht beeinflussbar. Hier müssen jährlich Unschärfen von ca. 2% - 5% der Plätze mit einkalkuliert werden.

Die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren ist gegenüber 2018 (271) mit 281 Kindern leicht gestiegen. Seit Beginn des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren war der Trend, dass die Inanspruchnahme vor allem für jüngere Kinder steigt. Dieser Trend scheint sich für den Augenblick nicht weiter fortzusetzen. Dies liegt mit Sicherheit an den derzeitigen Kapazitätsgrenzen der Konstanzer Einrichtungen und der nachgelassenen Dynamisierung des Ausbaus der U3-Angebote, der erst aktuell wieder Fahrt aufnimmt. Die aktuellen Projekte schlagen jedoch statistisch noch kaum zu Buche. Die stetige konzeptionelle Weiterentwicklung vieler Kindertageseinrichtungen in Hinblick auf die Aufnahme unter Dreijähriger in altersgemischte Gruppen lässt die Zahl der betreuten Zweijährigen im Moment leicht ansteigen. Da jedoch jedes Zweijährige in einer altersgemischten Gruppe rechnerisch zwei Plätze belegt, wird dies zunehmend schwieriger, da die Platzkapazität auch im ü3 Bereich ausgeschöpft ist. Der starke Geburtenanstieg ist seit dem vergangenen Jahr im Kindergartenalter angekommen und hat zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Platzvergabe geführt. Eine Entspannung ist hier trotz stetigen Ausbau nicht in Sicht.

Die Zahl der betreuten Schulkinder nach dem SGB VIII ist gegenüber dem Vorjahr (334) mit 320 Plätzen etwas rückläufig. Die Zahl der betreuten Schulkinder in den Horten ist mit 134 Kindern etwas rückläufig. (2018: 134). In den Kindertagesstätten wurden mit 119 Kindern etwas weniger Schulkinder betreut (2018: 121).

Schulkindbetreuung ist jedoch zunehmend ein schulisches Thema. Neben den beiden Ganztagesgrundschulen Berchen und Gebhard gibt es an allen zehn Grundschulen (außer GS Berchen, da Ganztageschule) Kernzeitenbetreuungen, die von Schulfördervereinen oder Elterninitiativen organisiert und getragen werden.

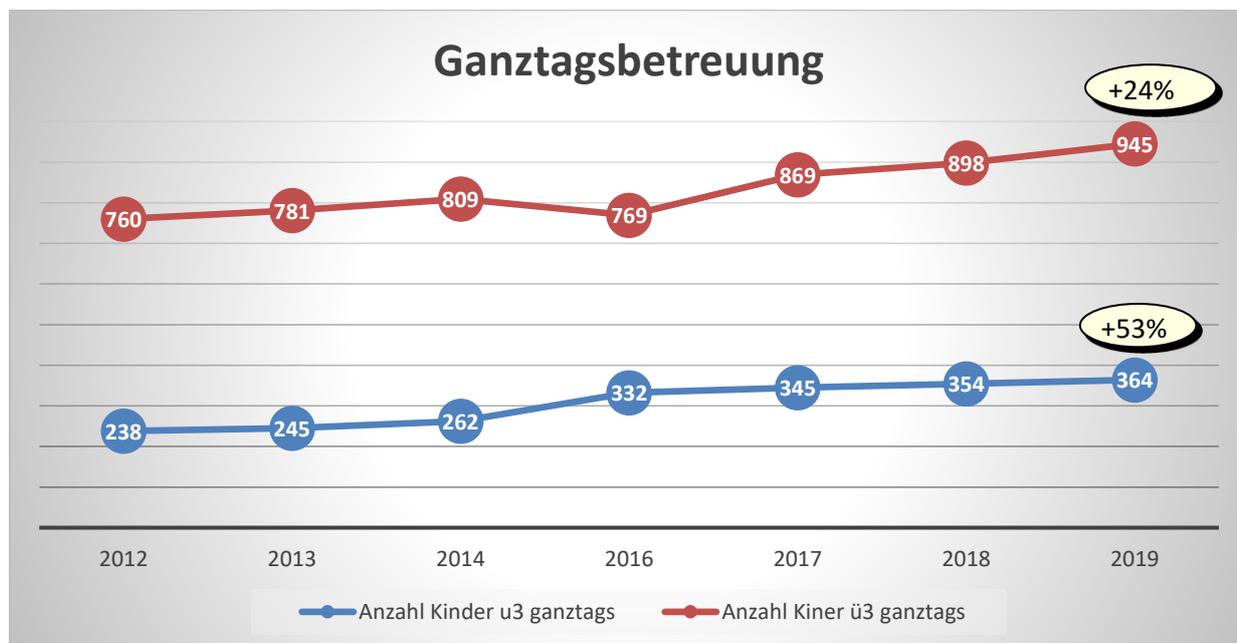
Schulkinder werden hier vor dem Unterricht und nach dem Unterricht über die Mittagszeit bis in den Nachmittag hinein betreut. Bemängelt wird die fehlende schulische Betreuung während der Ferien. Die Stadt Konstanz bietet daher eine verlässliche Ferienbetreuung an.

Obwohl der Bedarf an Schulkindbetreuung nach dem SGB VIII nach wie vor sehr hoch ist, sind zum Stichtag nicht alle verfügbaren Plätze in der Schulkindbetreuung belegt. Dies liegt in erster Linie an den gelegentlich zu weiten Wegen zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen, die vor allem Schulanfänger kaum allein bewältigen können.

Auch sind Hortplätze, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Ganztageschule befinden, nicht immer alle belegt.

1.2 Ganztagsbetreuung

Die Zahl der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die im Umfang von mehr als 35 Std/Wo betreut werden, hat sich in den Vorjahren (2012: 760; 2013: 781; 2014: 809) stetig erhöht. Im Jahr 2016 stagnierte die Zahl kurzzeitig und stieg dann in den Jahren 2017 (869 Kinder) und 2018 (869 Kinder) deutlich an und hat nun einen neuen Höchststand mit 945 Kindern erreicht. Damit setzt sich der Trend zu größeren Betreuungszeiten fort. Problematisch ist hier allerdings, dass Ganztagesgruppen eine geringere Platzkapazität haben, als Gruppen mit verlängerter Vormittagsbetreuung.



Im Kleinkindbereich gibt es ebenfalls eine kontinuierliche Steigerung in der Ganztagesbetreuung. In den letzten sieben Jahren, also ca. seit Beginn des Rechtsanspruchs, ist die Zahl der ganztagsbetreuten Kinder um 53% gestiegen.

Aktuell zeigt sich, dass der Bedarf an Ganztagesplätzen für das kommende Kindergartenjahr nach wie vor sehr hoch ist.

Fraglich ist allerdings, inwieweit der Bedarf an Ganztagesbetreuung tatsächlich vom Betreuungsumfang oder eventuell eher von den Öffnungszeiten einer Einrichtung abhängt.

Die Öffnungszeiten der Konstanzer Tageseinrichtungen im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten sind etwas unterschiedlich. Manche Einrichtungen öffnen bereits um 07:00 Uhr, andere erst um 07:30 Uhr. Das Ende der Betreuungszeit liegt je nach Einrichtung zwischen 13:00 und 14:15 Uhr. Der Betreuungsumfang einer VÖ-Gruppe variiert zwischen 30 und 35 Wochenbetreuungsstunden. Ausgehend von der These, dass berufstätige Eltern eine Betreuung eher am frühen Nachmittag als am frühen Morgen brauchen, könnte eine Homogenisierung und Verschiebung bzw. Ausweitung der VÖ-Betreuungszeiten dem stetig wachsenden Bedarf an Ganztagesbetreuung eventuell entgegenwirken. Da ein VÖ-Platz für Eltern in einer Einrichtung mit 30 Stunden Öffnungszeit unter Umständen nicht ausreichend ist, ein VÖ-Platz mit 35 Stunden jedoch schon, beantragen Eltern vermutlich eher einen Ganztagsplatz, da Sie aufgrund der Platzknappheit nicht sicher sein können, in welcher Einrichtung sie aufgenommen werden. Diesbezügliche Hinweise aus der Elternschaft legen diese Vermutung nahe. Diese Frage wurde in der KiTa-Projektgruppe diskutiert. Der Vorstoß seitens der Jugendhilfeplanung, die VÖ-Betreuungszeiten in die Mittagszeiten zu schieben und zu vereinheitlichen, war in der KiTa-Projektgruppe jedoch nicht mehrheitsfähig, vor allem, weil die Kitas mit ihren räumlichen Kapazitäten bereits jetzt an ihre Grenzen stoßen und oftmals kein Mittagessen anbieten können. Dieses wäre in vielen Einrichtungen bei einer Ausweitung der Öffnungszeit jedoch unabdingbar. Die letztendliche Entscheidung über die Öffnungszeiten einer Einrichtung liegt beim Träger.

Jedoch werden zunehmend Anträge auf Ausweitung der verlängerten Öffnungszeiten bei der Jugendhilfeplanung eingereicht, so dass auf diese Weise zumindest in Einzelfällen auf die gestiegenen Bedarfe der Eltern durch die Einrichtungen reagiert wird.

1.4 Freie Plätze

In Konstanz gibt es quasi keine freien Plätze! Gelegentlich werden Plätze kurzfristig freigehalten, wenn sich eine Aufnahme aus nicht planbaren Gründen verschiebt, oder wenn eine Einrichtung durch viele neue Eingewöhnungen an ihre Kapazitätsgrenzen stößt.

Vereinzelt gibt es freie Plätze in den Stadtteilen. In der Regel handelt es sich hier um Einrichtungen, die keine Krippenbetreuung und keine Ganztagsbetreuung im Angebotsportfolio haben. Die Statistik zeigt hier Unschärfen, da in den altersgemischten Gruppen u3 Kinder zwei Plätze belegen. Ebenso verhält es sich mit inklusiv betreuten Kindern. Die Empfehlung des KVJS besagt hier, dass pro behindertem Kind der Betreuungsschlüssel um mindestens ein bis zu fünf Kinder abgesenkt wird. Dies kann zu der Annahme führen, dass hier Plätze frei sind, da diese Kinder statistisch nur als ein Kind gezählt werden.

Ebenso findet auch die Stichtagsthematik in den Zahlen keine Berücksichtigung. Damit ist gemeint, dass die Bewegungen zwischen dem jeweiligen 02.03. und dem Ende des Kindergartenjahres zum 31.08. mit diesen Zahlen nicht zu beobachten sind.

Die Angebotsformen in den Bereichen der Betreuung von Kindern von 0 bis unter 3 Jahren, 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Bereich der Ganztagesbetreuung und von Schulkindern sind während des gesamten Kindergartenjahres, wie in den Vorjahren vollständig ausgelastet.

Da zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht alle neuen Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden können, gibt es in der Zeit bis Weihnachten gelegentlich freie Plätze, die aber in den ersten Monaten des Kindergartenjahres sukzessive belegt werden. Die Aufnahme von Kindergartenkindern erfolgt, sobald diese drei Jahre alt werden. In der Praxis nehmen Eltern die Plätze in Kindergärten und Kinderhäusern in Anspruch, sobald sich für sie diese Möglichkeit bietet.

1.5 Auswertung der zentralen Vormerkliste zur Kindertagesbetreuung in Konstanz

Durch die Kita-Vormerkung können Eltern ihre Vormerkung für einen Kindergarten oder Krippenplatz mit den entsprechenden Unterlagen zentral vornehmen und müssen dazu nicht einzelne Kindertagesstätten aufsuchen. Die zentrale Vormerkung kann entweder online über die Homepage der Stadt Konstanz erfolgen oder in schriftlicher Form an der Servicestelle des Sozial- u. Jugendamtes abgegeben werden.

Alle Kindertageseinrichtungen in Konstanz sind an der zentralen Kita-Vormerkung beteiligt.

Die zentrale Kita-Vormerkung soll darüber hinaus die Platzvergabe nach den Vergabegrundsätzen (s. Anlage) erleichtern und transparenter machen, Mehrfachvormerkungen verhindern und zuverlässige Planungsdaten für die Bedarfsplanung liefern.

Mit Beginn des Kindergartenjahrs 2019 ist auch die Vermittlung in Kindertagespflege an die zentrale Vormerkung angeschlossen. So ist es nun möglich, doppelte Anmeldungen für einen institutionellen Betreuungsplatz und gleichzeitig für einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege auszuschließen.

Neben den administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die in erster Linie die Bearbeitung und Validierung der eingehenden Vormerkungen umfasst, steht für die Servicestelle die Beratung der Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz im Vordergrund. Falls Eltern die gewünschte Betreuung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, unterstützt die Servicestelle die Eltern bei der Suche nach alternativen Betreuungsangeboten oder vermittelt die Eltern weiter an den Fachdienst Kindertagespflege.

Vor allem die Beratungstätigkeit der Kita-Vormerkstelle ist in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen. Zahlreiche Gespräche mussten in englischer Sprache geführt werden oder waren nur mit Hilfe eines Dolmetschers möglich, was zu einem deutlich höheren Zeitbedarf führt. Viele Eltern verfügen nicht über die technischen oder sprachlichen Möglichkeiten, die für eine Kita-Vormerkung nötig sind, so dass diese Eltern bei der Vormerkung große Unterstützung vor Ort benötigen.

Juristische Auseinandersetzungen oder vermehrte Klageandrohungen von Eltern und Anwälten erfordern neben einer erhöhten Kommunikation mit Eltern, Anwälten, Verwaltungsleitung und Justizariat eine detaillierte Dokumentation der Vermittlungstätigkeit.

Dies alles führte im vergangenen Jahr zu einer erheblichen arbeitstechnischen, vor allem aber auch psychischen Mehrbelastung der Kolleginnen.

Die Abwicklung der Platzvergabe anhand der Daten aus der Kita-Vormerkung wurde seit der ersten Anwendung zum Kindergartenjahr 2013/14 ständig reflektiert und weiterentwickelt.

Das den Vergaberichtlinien hinterlegte Punktesystem wird regelmäßig in der Projektgruppe KiTa besprochen. Vorschläge zur Weiterentwicklung werden gegebenenfalls den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zuletzt beschloss der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom November 2018 eine Änderung der Vergaberichtlinien zu Gunsten von doppelt Vollzeit berufstätigen Eltern.

Hier wurde dem Rechnung getragen, dass vermutlich aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Konstanz, zunehmend zahlreiche Eltern auf ein doppeltes Einkommen angewiesen sind oder aus Karrieregründen nicht längere Zeit aus dem Beruf ausscheiden können oder wollen. Der zunehmenden Fachkräftemangel und der dadurch entstehende Druck auf Wirtschaft und Arbeitgeber tut das seinige dazu. Die Grenze zu einem Kleinkindbetreuungsplatz liegt im Kindergartenjahr 2019/20 derzeit bei einer Berufstätigkeit einer Zweielternfamilie von ca. 160-170% Arbeitsumfang.

Bei Redaktionsschluss (Mai 2019) war die erste Vergaberunde beendet. Die Auswertung der Kita-Vormerkung zeigt folgendes Bild:

Betreuungsplätze in Kindertagesstätten*					
	gesamt	0-3 Jahre	%	3-Schuleintritt	%
Vormerkungen mit Aufnahme bis 31.12.19	1.456	844		612	
Zusagen erteilt, davon	924	454	54%	470	77%
1. oder 2. Wunscheinrichtung	742	369	44%	373	61%
andere Einrichtung	182	85	10%	97	16%
<small>*Stand Mai 2019 inkl. Spielgruppen und Tagespflege</small>					

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist zu erwarten, dass die Zahl der unversorgten Kinder bis zu Beginn des Kindergartenjahres noch leicht absinken wird. Außerdem sind nun auch erstmals Vormerkungen für die Tagespflege erfasst, was die Zahl der Vormerkungen erhöht.

Gelegentlich finden Eltern einen Kleinkind-Betreuungsplatz in einer der Nachbargemeinden.

1.6 Betreuungsquoten in Tageseinrichtungen und Spielgruppen

Durch den Vergleich der Zahlen der betreuten Kinder zum 01.03.2019 mit den Zahlen der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe am 31.12.2018 wird die Betreuungsquote in Kindertagesstätten bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen und Betreuungszeiten festgestellt:

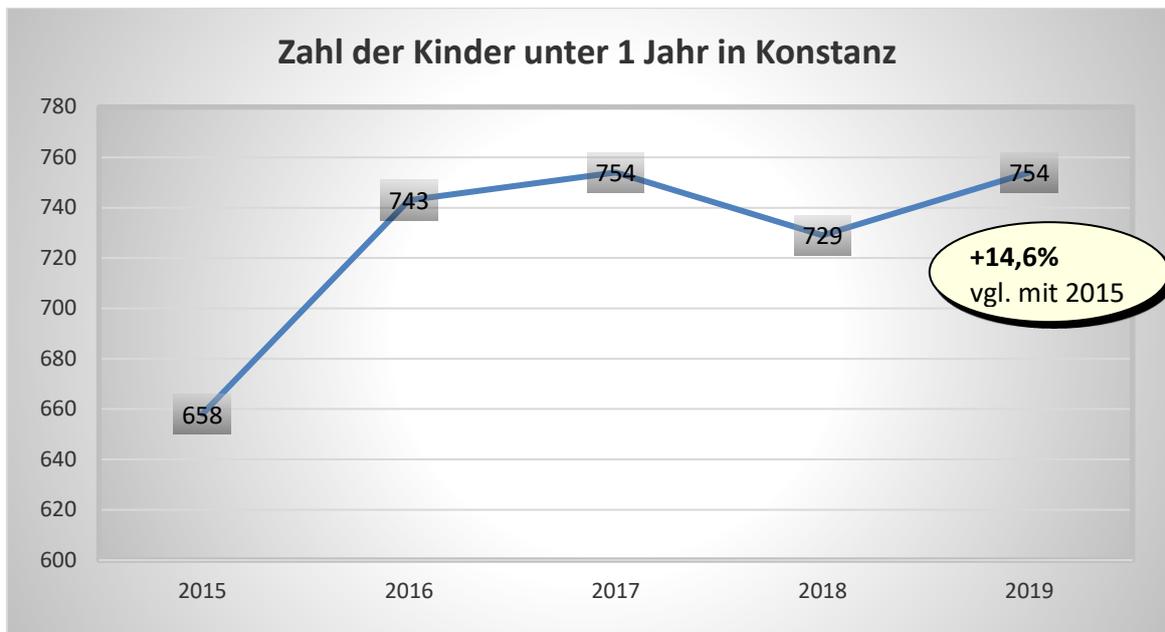
Betreuungsquote in der Stadt Konstanz am 01.03.2019													
		0 bis unter 3 Jahre		davon 2 bis unter 3 Jahre		0 bis unter 3 Jahre		davon 2 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis zum Schuleintritt*	Schulkinder	Spielgruppen 0 bis unter 3 Jahre	
		21 bis unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo	unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo	unter 15 Std/Wo	15 bis 20 Std/Wo						
Zahl der betreuten Kinder	3.330	307	180	374	220	1.268	945	320	116	0			
Wohnberechtigte Kinder in Konstanz*	6.918	2.246	762	2.246	762	2351		2647	2.246				
Betreuungsquote in Tagesstätten inkl. Spielgr.		13,7%	23,6%	16,7%	28,9%	53,9%	40,2%		5,16%	0,00%			
		alle Kinder unter 3 Jahre			35,5%		94,1%	12,1%	5,2%				
		Kinder von 2 bis unter 3 Jahre			60,1%								
* der Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt werden 3,5 Jahrgänge, der Altersgruppe Schulkinder 4 Jahrgänge zugrundegelegt													

In der Stadt Konstanz wurden am Stichtag in der Altersgruppe unter drei Jahren insgesamt 797 Kinder (2018: 763), davon 681 in einer Einrichtung und 116 in einer Spielgruppe betreut. Dies entspricht einer Gesamtquote von 35,5% (2018: 34,4 %).

Genau genommen ist der Betreuungsumfang einer Spielgruppe nicht ausreichend, um den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung zu erfüllen. Dennoch ist auch ein Spielgruppenangebot (mit eventuell ergänzenden Angeboten) oft ausreichend für Eltern, um ihren Bedarfen gerecht zu werden. Die Quote unter Miteinbeziehung der Spielgruppen beträgt

Die Quoten in der Kleinkindbetreuung werden im Berichtszeitraum aufgrund der abgeschwächten Ausbaudynamik weniger durch die Platzzahl in der Kleinkindbetreuung, als vielmehr durch die immens gestiegene Zahl an Kleinkindern beeinflusst. Bemerkenswert ist nach wie vor die Entwicklung der Kinder unter einem Jahr. Nach einem sprunghaften Anstieg im Jahr 2016 hat sich diese Zahl nun in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf hohem Niveau konsolidiert. Konstanz wird aufgrund der aktuellen hohen Bautätigkeit weiterwachsen.

Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass Stadtplanung, Hochbau und Jugendhilfe gemeinsam die soziale Infrastruktur entsprechend der wachsenden Bedarfe weiterentwickeln.



Im Zuge des weiteren Ausbaus muss bei der Belegung der verfügbaren Plätze weiterhin berücksichtigt werden, dass auch der Bedarf für Kinder im ersten Lebensjahr abgedeckt werden muss. Dies gilt umso mehr, sollte sich der Geburtenzuwachs auch in den kommenden Jahren weiterhin wie in den vergangenen Jahren entwickeln – worauf derzeit alles hindeutet. Hierbei wird neben der Errichtung neuer Einrichtungen der hohe Personalbedarf die größte Herausforderung werden.

1.7 Tagesbetreuung für Kinder in Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das SGB VIII stellt die Förderung von Kleinkindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Betreuungsformen nebeneinander.

1.8 Entwicklung der Inanspruchnahme der Tagespflege

	2019	2018	2017	2016
Betreute Kinder	270	276	269	231
Aktive Tagesmütter	85	88	88	81

In der Vergangenheit hat sich die Zahl der aktiven Tagesmütter bis ins Jahr 2016 jährlich um ca. 10% verringert. Damit folgte die Stadt Konstanz dem landesweiten Trend.

Seit dem Jahr 2017 ist die Zahl der Tagesmütter stabil, ebenso die Zahl der in Tagespflege betreuten Kinder.

Dies ist einerseits erfreulich, da bis zum Jahr 2016 die Zahl der Tagespflegepersonen rückläufig war. Andererseits ist es aber auch nicht gelungen, die Tagespflege so zu stärken, dass sich mehr Personen als die letzten Jahre für den Beruf der Tagespflegeperson entscheiden. Die Zahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson ist mit ca. 3,2 betreuten Kindern leicht angestiegen und

spiegelt die Professionalisierung des Berufsbildes wieder, jedoch scheint der Markt derzeit ausgeschöpft zu sein

1.9 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist eine pädagogisch sinnvolle Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte, deren Stärke u.a. die passgenaue, sehr flexibel gestaltbare Betreuung von Kindern auch zu ungünstigen Zeiten ist. Rechtsgrundlagen sind

- die §§ 22, 23 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG),
- die Verwaltungsvorschriften (VwV) des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009 zur Umsetzung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg sowie
- die Empfehlungen des Landesverbandes der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg.

Vorrangiges Ziel des städtischen Förderkonzeptes zur Kindertagespflege ist es u.a., zusätzliche und ergänzende Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zu gewinnen, um den bestehenden Rechtsanspruch der Eltern zu gewährleisten. Für angemietete Räume zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann ein Mietzuschuss und Investitionskostenzuschuss (bei Umbauten, die für die Betreuung von Kindern notwendig sind) gewährt werden. Entsprechende Richtlinien zur Umsetzung der Kindertagespflege in anderen Räumen wurden erlassen. Mietkostenzuschüsse wurden wie folgt gewährt:

Jahr	2018	2017	2016	2015
Mietkostenzuschüsse für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (in EUR)	59.471€	29.902€	27.598€	18.156€

Tagespflegepersonen sind in der Regel Selbständige. Eine Neuheit in Konstanz ist seit September 2015 die Festanstellung von Tagesmüttern in der Trägerschaft des Caritas-Verbandes. Dort können in der Großtagespflegestelle „Stromerle“ bis zu 9 Kinder zeitgleich in anderen geeigneten Räumen (Jobcenter) betreut werden.

1.10 Betreuungsquote in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Bezogen auf die gesetzlichen Vorgaben, wonach das bedarfsgerechte Angebot zur Tagesbetreuung von Kindern auf die Förderung der Entwicklung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet sein muss, sind die im Rahmen der Tagespflege betreuten Kinder in der Betreuungsquote mit zu berücksichtigen. In der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt wird die Tagespflege in der Regel ergänzend zur Betreuung in der Tagesstätte in Anspruch genommen, die Betreuungsquote erhöht sich deshalb nicht.

Bei den Spielgruppen hingegen liegt die wöchentliche Öffnungszeit unter 21 Stunden, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf reicht dieses Angebot in der Regel nicht aus. Die Zahl der dort betreuten Kinder wird daher hier nicht in die Betreuungsquote für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren eingerechnet.

Alterskategorie	Betreute Kinder in Kindertagesstätten	Betreute Kinder in Kindertagespflege	Betreuungsquote 2019	2018	2017
0 bis unter 3 Jahre	681	186	38,7%	38,8%	40,1%
3 Jahre bis zum Schuleintritt gesamt	2.213	32	94,1%	94,1%	95,2%
3 Jahre bis zum Schuleintritt ganztags	945		40,2%	39,3%	37,3%
6 bis 10 Jahre	320 ⁴	52	12,1%	13,9%	14,4%

Unter Miteinbeziehung sämtlicher relevanter Betreuungsformen liegt die Quote der u3-Betreuung bei 38,7%. Sie hat sich damit quasi gegenüber dem Vorjahr quasi gehalten, nachdem sie zweimal in Folge nach einem kontinuierlichen Anstieg bis ins Jahr 2016 leicht rückläufig war. Wie bereits oben erwähnt ist dies nicht auf weniger Betreuungsplätze, sondern viel mehr auf die stark gestiegene Gesamtzahl der Kinder zurück zu führen.

Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Ganztagsbetreuung ist nach einer Stagnation in den Jahren 2014 – 2016 nach 2017 erneut wieder etwas angestiegen auf nunmehr 40,2%

Insgesamt spiegeln diese Zahlen die aktuellen Kerntendenzen wider:

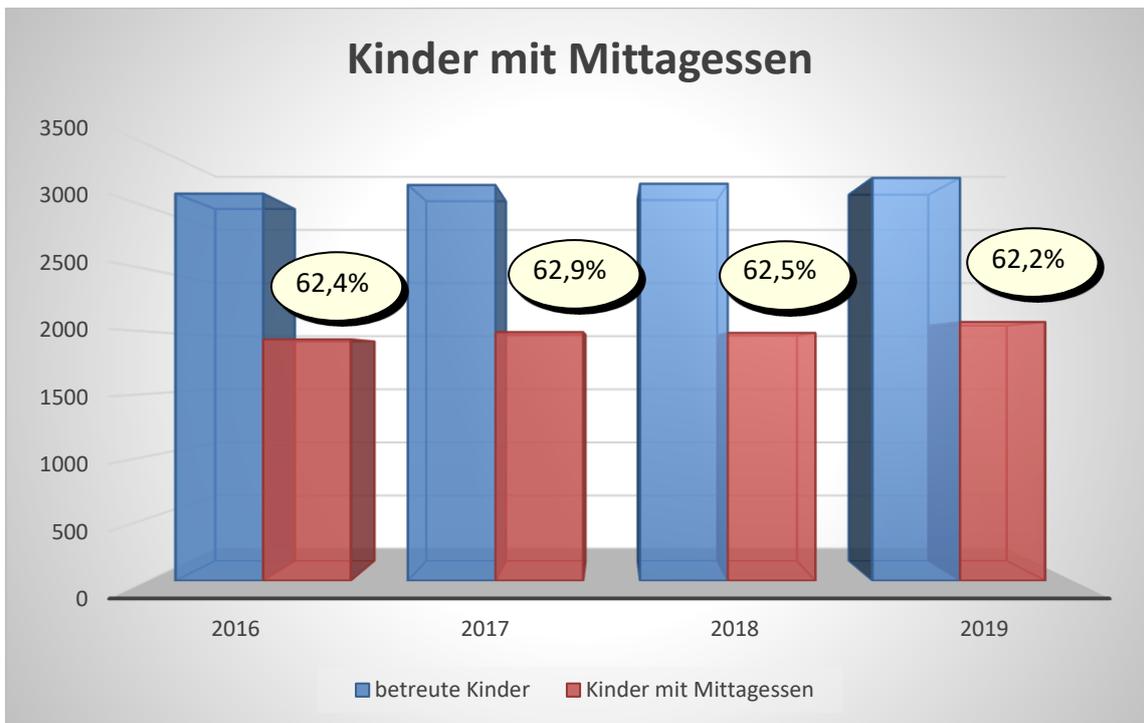
- Die Zahl der Betreuungsplätze steigt zwar leicht an, die Zahl der Kleinkinder ist ebenfalls nach wie vor steigend. Dies führt zu einem Absinken der Quote.
- Betreuung ist zunehmend eine Ganztagesangelegenheit. Angebote mit wenig wöchentlichem Betreuungsumfang wie die Spielgruppen, sind rückläufig, Ganztagsangebote steigen kontinuierlich an.

2. Belegung der Tageseinrichtungen

2.1 Mittagessenangebot

Für Tageseinrichtungen mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden am Tag ist ein Mittagessenangebot vorgeschrieben. Daher ist entsprechend des intensiven Ausbaus des Ganztagesangebots die Zahl der Kinder, die in einer KiTa Mittag essen in der Vergangenheit ständig gestiegen. Unabhängig von dieser Vorschrift werden mittlerweile in fast allen Tageseinrichtungen ohne Ganztagsbetreuung regelmäßige Mittagessenangebote vorgehalten. Die Kitas reagieren hiermit darauf, dass immer mehr Eltern einen Verlängerten Vormittagsplatz mit Mittagessen nachfragen und versuchen so den Bedarfen der Familien gerecht zu werden. So haben sie die Möglichkeit, ihre Kinder von der Kita abzuholen ohne unter Zeitdruck nach Hause zu müssen, um für ihre Kinder zu kochen. Entsprechend stieg die Zahl der betreuten Kinder, die regelmäßig ein Mittagessen in der Einrichtung einnehmen, kontinuierlich an. In der Quote schlägt sich dies jedoch nicht nieder, da auch die Zahl der betreuten Kinder gestiegen ist.

⁴ mit Sondereinrichtungen



Zum Stichtag 01.03.2019 waren dies 2076 Kinder (2018: 1989). Dies entspricht einem Anteil von 62,2 %. Damit ist die Quote quasi unverändert.

Für die Kitas bedeutet ein mehr an Mittagessenskinder eine Veränderung im Tagesablauf, denn je nach Raumangebot muss nun in 2 oder sogar 3 Schichten hintereinander gegessen werden. So beginnt für einige Kinder das Essen früher, während andere noch weiterspielen. Zum Teil verschieben sich dadurch auch die Schlafenszeiten der Kinder. Eine gute Planung und ein ausgefeilter Dienstplan sind hier zwingend notwendig.

Die größere Zahl an Mittagessen, hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Pädagogik, auch der Dienstplan der Wirtschaftlerinnen muss den neuen Begebenheiten angepasst werden. Durch den Mehrschichtbetrieb verlängert sich automatisch auch die Anwesenheitszeit der Mitarbeiterin, was sich wiederum in den Betriebskosten einer Kita niederschlägt.

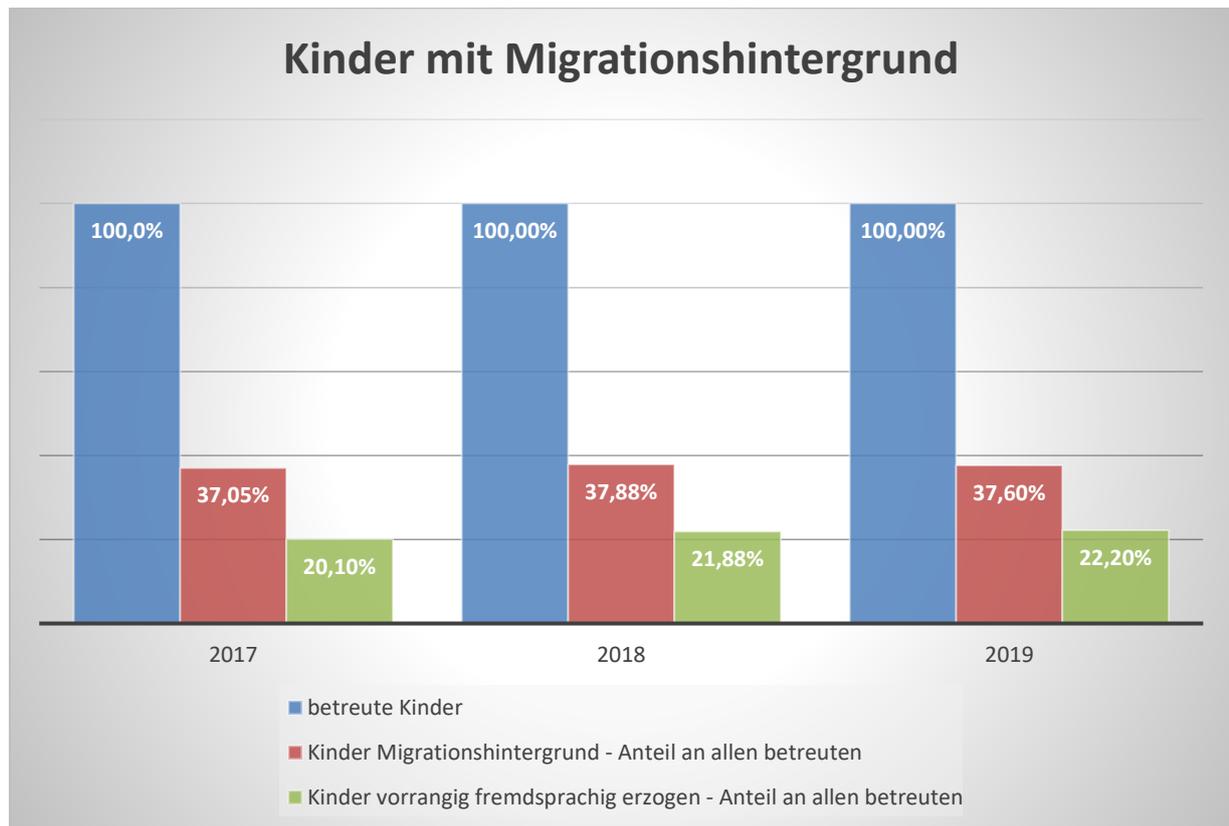
2.2 Migration

Am 01.03.2019 hatten 1.215 von den 3.231 in allen Einrichtungen (Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesstätten) betreuten Kindern einen Migrationshintergrund, das entspricht einem Anteil von 37,6%. (2014: 34,9%, 2018: 37,9%). In folgenden Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund über dem Durchschnitt:

Einrichtung	Anteil an Migrantenkindern	Anteil Kinder, die vorrangig fremdsprachlich erzogen werden
Kindergarten des DRK	100,00%	100%
Kath. Kindergarten Bruder Klaus	79,69%	64,06%
Kinderhaus Chérisy	71,19%	55,93%
Krümelmiste Paradies	70,00%	40,00%
Ami Melly Kinderhaus	60,26%	39,74%
Ev. Kinderhaus Löwenzahn	55,93%	38,98%
Städt. Kinderhaus "Am Rhein"	53,62%	15,94%
Albert-Schweitzer-Kinderhaus	53,49%	26,74%
Kath. Kinderhaus St. Suso	53,42%	30,14%
Städt. Kindergarten Wallhausen	50,00%	35,29%
Städt. Kinderhaus im Paradies	49,33%	18,67%
AWO KiTa CheriDu	48,00%	22,00%
KiTa Gustav-Schwab	46,00%	38,00%
Schülerhort im Konradihaus	45,65%	8,70%
Kinderhaus Dorothea von Flüe	44,44%	38,27%
Kath. Kinderhaus St. Gallus	44,29%	50,00%
städt. Kinderhaus Weiherhof	43,75%	22,50%
Freier Waldorfkindergarten Konstanz	42,25%	14,08%
Kath. Kindergarten St. Martin	41,94%	20,97%
Seezeit Kinderhaus	41,03%	26,92%
Städt. Kindergarten Villa Kunterbunt	40,98%	14,75%
Krippe im Sozialzentrum von Wessenberg	40,00%	32,50%
KiTa Talabu	38,2%	25,0%

In den anderen Einrichtungen variiert der Anteil von 12,5% bis 38%. Die Einrichtung des DRK Kindergartens wurde für die Kinder des Übergangwohnheimes in der Steinstraße geschaffen, ist aber auch für Familien aus dem Stadtteil offen, wenngleich dieses Angebot von Familien aus dem Stadtteil nicht genutzt wird.

Viele der Kinder mit Migrationshintergrund sprechen in ihrer Familie vorrangig die Sprache aus dem Herkunftsland (719 Kinder). Bezogen auf die insgesamt 3.231 in allen Regeleinrichtungen betreuten Kinder entspricht dies einem Anteil von 22,2% (2018:21,9%). Damit ist der Anteil der Kinder, in deren Herkunftsfamilien nicht deutsch gesprochen wird, im Jahr 2019 quasi unverändert. Dennoch muss beachtet werden, dass jedes vierte bis fünfte in Kindertageseinrichtungen betreute Kind zu Hause nicht deutsch spricht!



In einigen Einrichtungen weicht dieser Anteil zudem erheblich vom Durchschnitt ab. Für diese Einrichtungen stellt dies eine besondere Herausforderung dar, die in der pädagogischen Konzeption entsprechend berücksichtigt werden muss.

Allerdings muss auch beachtet werden, dass nach Angaben des KVJS die Statistik „Migration“ höchst wahrscheinlich erhebliche Ungenauigkeiten aufweist. Oft ist die Definition von Migrationshintergrund nicht ganz eindeutig für die Einrichtungen.

2.3 Geflüchtete Kinder

Auch wenn sich Kinder aus den Flüchtlingsunterkünften statistisch kaum niederschlagen, ist hierauf weiterhin ein besonderes Augenmerk zu richten. Sofern möglich sollen Kinder aus Flüchtlingsfamilien ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot erhalten. Hierzu gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Helferkreisen, dem Migrationsbeauftragten der Stadt und dem Sozialdienst Asyl des Landratsamtes, welches für die Betreuung der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften zuständig ist.

Auch die Helfer in den Anschlussunterkünften sind über das Konstanzer Kita-System informiert und unterstützen die dort lebenden Menschen im Bedarfsfall bei der Suche nach einem Kitaplatz. Ebenso wie alle anderen Konstanzer Kinder werden auch Flüchtlingskinder in der zentralen Vormerkliste geführt. Naturgemäß führt eine wohnortnahe Versorgung dieser Kinder in manchen Einrichtungen zu besonderen Herausforderungen.

Statistisch werden Kinder aus geflüchteten Familien jedoch nicht separat erfasst, sondern unter dem Merkmal „Migration“ geführt. Bei den meisten Familien mit Migrationshintergrund und mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache handelt es sich nicht um geflüchtete Familien.

3. Sprachförderung

In den letzten Jahren wurde an dieser Stelle über den Stand der Sprachförderung in den Kitas im Stadtgebiet berichtet. In diesem Jahr soll der Kita Bericht einen Blick hinter die praktische Sprachförderung in den Kitas werfen um einen Einblick zu geben, was alles bedacht und organisiert werden muss, bevor die Kinder von der Sprachförderung SPATZ des Landes Baden-Württemberg profitieren können.

Sprachförderung ist eine grundlegende Aufgabe jeder Kindertagesstätte und wird von den pädagogischen Fachkräften täglich umgesetzt. Durch den Personalkostenzuschuss des Landes an die Stadt und die Personalkostenzuschüsse an die freien Träger ist diese grundlegende Aufgabe finanziell abgegolten. Durch die steigende Anzahl von Kinder, die einen erheblichen zusätzlichen Sprachförderbedarf haben, sind die Kindertagesstätten herausgefordert zusätzliche Zeitressourcen in eine intensive und individualisierte Sprachförderung zu investieren. Dies übersteigt jedoch den grundlegenden Auftrag einer Kita. Dieser Tatsache trägt das Land Rechnung, indem die Träger einen pauschalen Betrag pro Sprachfördergruppe beantragen können. Dieser Betrag stellt einen Zuschuss zu den Einstellungskosten für die zusätzlichen Sprachförderkräfte dar. Der Betrag deckt nicht die entstehenden Personalkosten und wird auch nicht für die geforderten Vorbereitungs- und Dokumentationszeiten bezahlt. Dies ist für die Träger ein großes Finanzierungsproblem.

Die Förderbedingungen regeln sehr viele Punkte und lassen an anderer Stelle auch individuelle Lösungen zu. So ist zum Beispiel genau beschrieben, wie groß Sprachfördergruppen sein können. Eingefordert als Voraussetzung für die Beantragung der Sprachförderung ist eine stundenweise Dokumentation der durchgeführten Angebote sowie eine qualifizierte Fortbildung für die pädagogische Fachkraft. Wie die Qualifikation jedoch ausgestaltet sein muss, darüber gab es bisher keine Vorschriften. Daher haben sich die Träger in den letzten Jahren aufgemacht, ihre Mitarbeitenden nach unterschiedlichen Ansätzen zu qualifizieren. Die städtischen Kitas haben sich beispielsweise nach intensiver Suche für das Heidelberger Interaktionstraining (HIT) entschieden, eine durchdachte und inhaltlich aufeinander aufbauende Qualifikation über 3 x 3 Tage. Zunächst wurden für 2 Durchgänge externe Referenten engagiert um die Mitarbeitenden zu schulen, während gleichzeitig, um für die Zukunft Kosten zu sparen, eine eigene Mitarbeiterin als Referentin ausgebildet wurde.

Nach Jahren der Nichteinmischung ist nun seit April 2019 bekannt, dass in Zukunft nur noch diejenigen Träger Sprachfördermittel beantragen können, deren Mitarbeitenden eine spezifische Qualifikation über die PH Weingarten absolviert haben. Alle von uns geschulten Mitarbeitenden und auch unsere mit viel Zeit und Geld qualifizierte Sprachförderreferentin bieten zwar Sprachförderung auf einem hohen Niveau an, sind uns aber für die Beantragung der Mittel nicht mehr von Nutzen. Wir werden nun erneut Zeit und Geld investieren um auch in Zukunft weiterhin die Landesmittel zur Sprachförderung zu beantragen.

Die ungenügende Finanzierung durch das Land, das Finden von geeignetem Personal zur Sprachförderung, die aufwändige Dokumentation der Angebote sowie der Paradigmenwechsel in der Fortbildung, all das macht es den Kitas nicht leicht, eine Unterstützung für den wichtigen Bereich der Sprachförderung zu bekommen.

Mit den zusätzlichen im städtischen Haushalt veranschlagten Mitteln zur Sprachförderung haben die Kitas zumindest eine Sorge weniger. Die ungenügende Landesfinanzierung kann hier dankenswerterweise ausgeglichen werden.

3.1 Sprachheilkindergarten

Der Sprachheilkindergarten ist dem Grunde nach keine Kindertageseinrichtung, sondern eine Schule, da er nicht kommunal, sondern im Land verankert ist. Die Stadt Konstanz ist hier der Träger, wie bei den anderen Konstanzer Schulen auch.

Im Konstanzer Sprachheilkindergarten stellte sich die Situation so dar, dass die Zahl der angemeldeten Kinder in der Vergangenheit stetig abnahm, und zwar von 17 Kindern in 2 Gruppen

im Schuljahr 2012/13 auf 10 Kinder in einer Gruppe im Schuljahr 2016/2017. Von diesen 10 Kindern waren 7 aus Konstanz, je ein Kind von der Reichenau, aus Aach und Stockach.

Dem Rückgang der Kinderzahlen bzw. des Bedarfes an dieser Einrichtung ist es geschuldet, dass seitens des Landes pädagogisches Personal nur noch für eine Gruppe gestellt werden kann. Damit ist das Problem der unzureichenden Vertretung/Aufsicht verbunden. Im Schuljahr 2016/2017 konnte noch eine überbrückende Lösung gefunden werden, für die Zukunft war dies angesichts der Anmeldezahlen jedoch nicht gesichert. Aus diesem Grund hat sich das Staatliche Schulamt als untere Dienstaufsichtsbehörde an den Schulträger Stadt Konstanz gewandt und um Unterstützung für andere Lösungsmöglichkeiten gebeten.

Aktuell laufen Gespräche des staatlichen Schulamtes, des Amtes für Bildung und Sport, dem Sozial und Jugendamt mit verschiedenen Trägern von Kindertageseinrichtungen. Angestrebt wird derzeit eine inklusive Lösung, bei der die Ressourcen des Sprachheilkindergartens in eine Regeleinrichtung einfließen. So kann einerseits die wichtige Sprachförderung für sprachbehinderte Kinder und andererseits die benötigte Betreuungszeit aus einer Hand erbracht werden. Geplant ist die Wiedereröffnung des Sprachheilkindergartens zum Kindergartenjahr 2020/21.

Das SJA ist hier in enger Abstimmung mit den Schulämtern.

4. Inklusion

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Im Orientierungsplan heißt es: „Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern“ (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, 2014, S. 48).

Jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich integrativ geführt werden. Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel liegt. Entsprechend einer Empfehlung des KVJS-Landesjugendamts, soll die Gruppengröße in einer Kita bei Aufnahme eines behinderten Kindes um einen bis fünf Plätze abgesenkt werden.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht, und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, ist vor Ort zwischen der Einrichtung und den zuständigen Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum, Sozialamt, Gesundheitsamt) zu klären.

Zum Stichtag 01. März 2019 wurden in Konstanzer Kindertageseinrichtungen – wie bereits im Jahr zuvor - 20 Kinder mit einer anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung inklusiv gefördert und betreut.

9 Kinder erhielten eine zusätzliche Erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII.

5. Wohnortfremde Tagesbetreuung

5.1 Plätze für auswärtige Kinder

Die Statistik für das Jahr 2018 weist 20 auswärtige Kinder in Konstanzer Kindertageseinrichtungen aus. Zusätzlich wurden zumindest zeitweise vereinzelt schweizer Kinder in Konstanz betreut. Auswärtige Kinder finden sich vor allem in den Betriebsplätzen in der Kindertagesstätte der Universität, der Krümelkiste Strohmeiersdorf und der Kita Sonnenbühl.

Vereinzelt werden Schweizer Kinder in Konstanzer Kitas betreut, wenn deren Eltern dem Konstanzer Arbeitsmarkt mit mindestens 50% einer Vollzeitstelle für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Es befanden sich allerdings auch 37 Konstanzer Kinder zur Betreuung in Umlandgemeinden, vor allem auf der Reichenau, so dass aus bedarfsplanerischer Sicht diese Bilanz zu Gunsten der Stadt Konstanz ausfällt.

5.2 Bilanz des interkommunalen Kostenausgleichs für Konstanz

Nach § 8 KiTaG sind alle Träger von Einrichtungen verpflichtet, die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder zu unterrichten. Der Kostenausgleich ist interkommunal zwischen Standort- und Wohnortgemeinde zu regeln.

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der (deutschen) Wohnsitzgemeinde, und zwar unabhängig davon, ob in der Wohnsitzgemeinde ein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht oder nicht.

Um bei der Platzvergabe Konstanzer Kindern keine Nachteile zu verschaffen, wurde in die „Richtlinien zur Förderung der Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen für Kinder“ die Regelung aufgenommen, dass die Platzvergabe vorrangig an Kinder erfolgen soll, die Einwohner der Stadt Konstanz sind und ihren Wohnsitz in Konstanz haben. Werden Plätze mit auswärtigen Kindern belegt, reduziert sich der Personalkostenzuschuss pro Platz und angemeldeter Monat um 300 € bzw. um 450 € bei Kindern aus der Schweiz. Dies gilt aus Gründen der Personalgewinnung nicht bei Kindern von erzieherischen Fachkräften, die aus der Elternzeit zurückkehren oder die ihre Arbeitsstelle in einer Konstanzer Tageseinrichtungen neu antreten und ihren Wohnsitz nicht in Konstanz haben. Ebenfalls sind Betriebsplätze von dieser Regelung ausgenommen, da diese auf einer gesonderten Finanzierungsgrundlage stehen (s.o.).

Für das Jahr 2018 wurden von benachbarten Kreisgemeinden Ansprüche auf Kostenausgleich für insgesamt 20 Kinder in Konstanzer Tageseinrichtungen in Höhe von 24.350 € geltend gemacht.

Von den Umlandgemeinden wurden in 2017 Ausgleichszahlungen für Konstanzer Kinder in Höhe von insgesamt 43.966 € geleistet:

Interkommunaler Kostenausgleich für 2018	
Einnahmen von Wohnortgemeinden	24.350 €
Ausgaben an Standortgemeinden	- 39.820 €
gesamt	- 15.470 €

6. Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder

6.1 Förderung von Kindertagesstätten

Die Gesamtkosten der Tageseinrichtungen für Kinder werden durch Zuschüsse der Stadt Konstanz und des Landes Baden-Württemberg, durch die Elternbeiträge und den verbleibenden Eigenanteil der Träger finanziert.

Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hatte für 2018 nach dem Finanzausgleichgesetz Baden-Württemberg der Stadt Konstanz für die Tageseinrichtungen für Kinder 12,25 Mio. € zugewiesen. (2017:11,77 Mio. €)

Förderung durch die Stadt Konstanz

Der Gesamtaufwand der Stadt Konstanz für den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen sowie für die Tageseinrichtungen der freien Träger, die nach den „Richtlinien zur Förderung von Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen“ bezuschusst werden, betrug in 2018 insgesamt ca. 25,58 Mio. €.

Aufwand für Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen 2016 - 2018			
	2018	2017	2016
Gesamtkosten Personal (Personalkostenzuschüsse an freie Träger u. Personalkosten Stadt Konstanz)	31.717.830,86 €	31.414.487,86 €	27.028.553,02 €
lfd. Ausgaben städt. Einrichtungen (ohne Personalkosten)	3.648.843,74 €	3.501.062,13 €	4.940.645,52 €
Interkommunaler Kostenausgleich	39.890,66 €	43.965,92 €	50.167,77 €
Fortbildungsmittel päd. Personal an freie Träger	55.000,00 €		
Ausgaben Personalkosten und Betriebskosten	35.461.565,26 €	34.959.515,91 €	32.019.366,31 €
Zuweisungen des Landes § 29 FAG	12.247.157,00 €	11.768.159,00 €	10.538.800,00 €
Aufwendungen Stadt Konstanz (Personal- und Betriebskosten)	23.214.408,26 €	23.191.356,91 €	21.480.566,31 €
Zuschüsse zu Investitionen	2.373.993,84 €	3.815.090,95 €	3.248.537,67 €
Gesamtaufwand Stadt Konstanz	25.588.402,10 €	27.006.447,86 €	24.729.103,98 €

Der Gesamtaufwand für Kindertagesbetreuung hat sich gegenüber dem Jahr 2017 um ca. 1,5 Mio. Euro verringert, was im wesentlichen an den geringeren Investitionskostenzuschüssen liegt.

Der Gesamtaufwand der Stadt Konstanz ist seit 2014 vor allem durch die gestiegenen Personalkostenzuschüsse an freie Träger und durch die Personalkosten der städtischen Einrichtungen – bedingt durch die Schaffung neuer KiTa-Plätze und den jüngsten Tarifabschlüssen, die eine deutliche Lohnsteigerung mit sich brachten - deutlich gestiegen. Dieser Trend wird sich auch weiterhin fortsetzen. Da die Zuweisungen durch das Land, trotz deutlich steigenden Kopfpauschalen, bei weitem nicht die Aufwendungen der Stadt Konstanz decken, werden die Kosten für die Stadt steigen, da mittel- und kurzfristig sowohl neue Gruppen geschaffen werden, als auch die Gehälter im Erziehungsdienst weiter steigen.

6.2 Personalstand in den Tageseinrichtungen für Kinder in Konstanz

In den 53 Tageseinrichtungen in der Stadt Konstanz (ohne Sondereinrichtungen) waren zum Stichtag 01. März 2018 insgesamt 625 (2017: 597) pädagogische Vollzeitstellen, verteilt auf 792 Personen eingesetzt. Davon waren 55 Stellen als Leitungsstellen ausgewiesen. Die Erhöhung der Stellen ergibt sich aus den neu in Betrieb genommenen Gruppen entsprechend den jeweiligen Vorgaben durch die Betriebserlaubnis und den freiwilligen Leistungen der Stadt Konstanz.

D. Bedarfsplanung der Stadt Konstanz

1. Grundlagen der Bedarfsplanung

1.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2035 nach Altersgruppen für die Stadt Konstanz

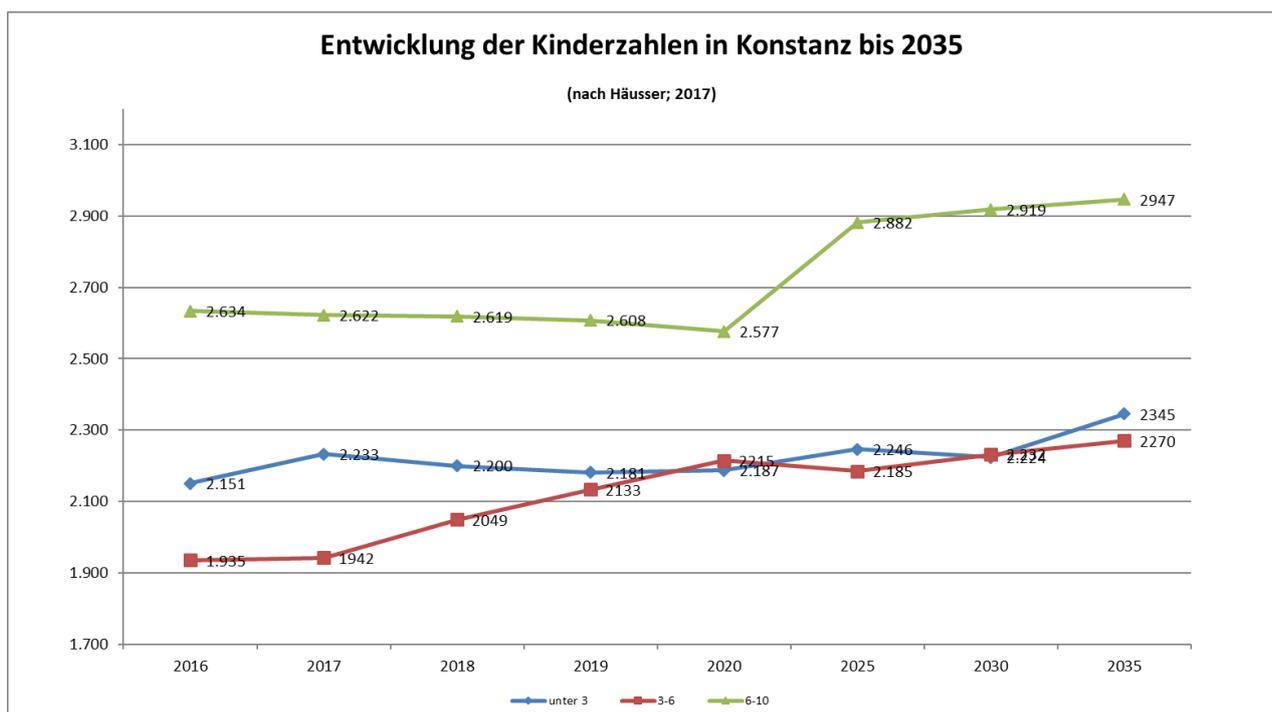
Zur Einschätzung des langfristigen Bedarfs zur Kindertagesbetreuung wird die vorliegende kleinräumige Bevölkerungsvorausrechnung für Konstanz bis 2035 zugrunde gelegt, die im Oktober 2017 dem Gemeinderat vorgestellt worden ist. In diese Berechnungen sind langjährige Entwicklungen, Alters- u. Haushaltsstrukturen, Umzugs- und Wanderungsbewegungen, Entwicklungen im Wohnungsbau bedingt durch das Handlungsprogramm Wohnen, Beschäftigungsstrukturen u.a. auf der Ebene der einzelnen Stadtteile eingegangen. Diese Vorausrechnung ersetzt die Häusser'sche Vorausrechnung aus dem Jahr 2012 und zeigt erheblich veränderte Bedarfe auf.

Die Vorausrechnung zeigt, wie bereits in der Vergangenheit, wieder drei verschiedene Szenarien auf. In der Folge werden die Zahlen des mittleren Szenarios als Grundlage der Bedarfsplanung herangezogen.

Insgesamt zeigt die Vorausrechnung im mittleren Szenario bei der Altersgruppe bis 3 Jahren bis ins Jahr 2030 keine wesentliche Veränderung der Kinderzahlen auf. Kurzfristig wird sogar ein leichter Rückgang der Kinderzahlen vorausgerechnet. Allerdings auf einem innerhalb der letzten beiden Jahre stark gestiegenen Niveau. Ab dem Jahr 2030 soll die Zahl der Kleinkinder dann wiederum deutlich ansteigen.

Der Anstieg der Kindergartenkinder beginnt bereits kurzfristig im Jahr 2019. Hier schlagen dann die starken Jahrgänge der letzten Jahre auch im Kindergartenalter zu Buche. Bis zum Jahr 2030 soll es einen linearen Anstieg der Drei – Sechsjährigen geben, bevor die Zahl bis zum Jahr 2035 wieder stabil bleibt.

Für den Schulkindbereich wird kurzfristig ein leichter Rückgang vorausgerechnet. In den Jahren 2020 bis 2025 folgt ein starker Anstieg von ca. 11%, danach schwächt sich der Anstieg wieder ab.

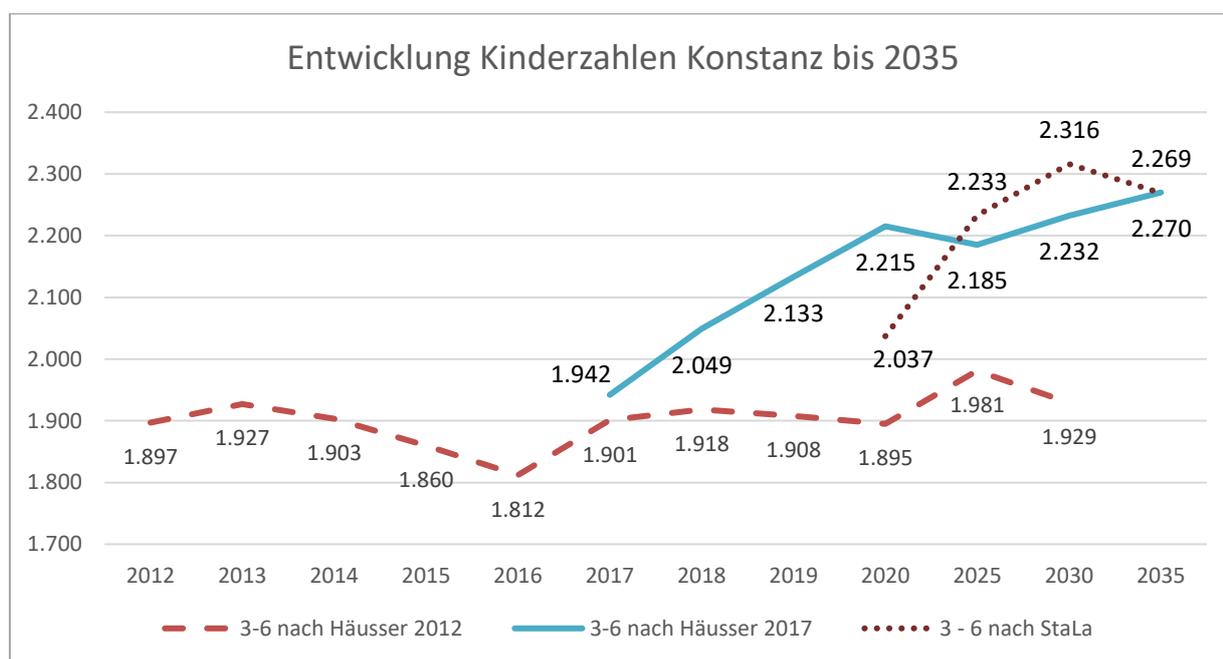


Eine Unsicherheit in der Voraussrechnung ist sicherlich die Entwicklung des Zuzugs von Migranten.

Insgesamt entwickelt sich die Bevölkerung in Konstanz jedoch wesentlich günstiger, als in der Voraussrechnung aus dem Jahre 2012 angenommen. Dies hat sich bereits durch die Realdaten der vergangenen Jahre abgezeichnet.

Die Entwicklung im Kleinkindbereich und die Probleme und Herausforderungen, die daraus resultieren, wurden bereits deutlich in den letzten KiTa-Berichten thematisiert. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Kitaplanung, da sich diese bis 2017 an der Voraussrechnung aus 2012 orientieren musste.

Die deutlichen Unterschiede seien hier am Beispiel der Alterskohorte der drei- bis sechsjährigen Kinder exemplarisch aufgezeigt:



Das Statistische Landesamt erstellte auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik 2012 des Landesamtes eine eigene Voraussrechnung. Nach dieser wird etwas versetzt eine ähnliche Entwicklung erwartet, wie in der aktuellen Bevölkerungsvoraussrechnung nach Häusser. Perspektivisch kommen beide Voraussrechnungen bis ins Jahr 2035 für die Alterskohorte der Drei – Sechsjährigen zu exakt dem gleichen Ergebnis.

1.2 Veränderung der Platzzahlen

Die Zahl der Plätze einer Einrichtung wird bestimmt durch die Zahl der vorhandenen Gruppen, multipliziert mit der Zahl der Plätze, die für diese Gruppen gemäß der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorgegeben sind. Für die Vorgaben maßgeblich sind neben den räumlichen und personellen Voraussetzungen im Wesentlichen die Öffnungszeiten und die Altersgruppen.

Eine grundsätzliche, auf Dauer angelegte Änderung der Platzzahl einer Einrichtung ergibt sich durch den Neubau einer Einrichtung bzw. durch die Erweiterung oder Reduzierung der Gruppenzahl. Auch die Umwandlung einer Gruppe bzgl. einer anderen Öffnungszeit bewirkt eine grundsätzliche Veränderung der Platzzahlen. Diese grundsätzlichen, auf Dauer angelegten Änderungen der Platzzahl sind für die Bedarfsplanung mittel- und langfristig bekannt und können in der Bedarfsplanung berücksichtigt und eingerechnet werden, weil entsprechend der Förderrichtlinien

die Träger entsprechende Änderungen in der Betriebserlaubnis mit dem Sozial- und Jugendamt abzustimmen haben.

Zeitlich befristete und situationsbedingte, variable Veränderungen ergeben sich aus der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen, sowie durch die Aufnahme von behinderten Kindern. In beiden Fällen müssen pro aufgenommenes Kind je ein weiterer Platz freigehalten werden. Bei altersgemischten Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Kindern unter 3 Jahren reduziert sich zudem die Gesamtzahl von 25 Plätzen auf 22 Plätze.

Wenn im Laufe des Kindergartenjahres die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, können die Plätze wieder aufgefüllt werden. Diese Veränderungen sind für die Bedarfsplanung nur bedingt oder nicht berechenbar, da die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen dezentral in den einzelnen Einrichtungen getroffen wird.

In der Summe aller altersgemischten Gruppen kann für die Stadt Konstanz die Zahl der laut Betriebserlaubnis grundsätzlich verfügbaren Plätze von der Zahl der tatsächlich belegbaren Plätze insgesamt um bis zu ca. 100 Plätze abweichen.

2. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 4 Monaten bis unter 3 Jahren

2.1 Bedarfsentwicklung

Die Verwaltungsvorschrift zur Kleinkindbetreuung schreibt den „bedarfsgerechten Ausbau“ der Betreuungsangebote vor und gab als bundesdurchschnittlichen Versorgungsgrad den Richtwert von 34% der Kinder unter 3 Jahren vor. In der Stadt Konstanz zeigt sich seit Beginn des Ausbaus der Betreuungsangebote im Jahr 2008, dass der Betreuungsbedarf wie in anderen Universitätsstädten, Schwarmstädten und Großstädten über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Obwohl die Stadt Konstanz die Kleinkindbetreuung stark ausgebaut hat und noch immer ausbaut und in Baden-Württemberg die Stadt mit der zweithöchsten Kleinkindbetreuungsquote ist (nach Heidelberg), kann aktuell der Bedarf an benötigten Kleinkindbetreuungsplätzen nicht gedeckt werden.

Die Summe der 867 am 01.03.2019 in Tageseinrichtungen und Tagespflege verfügbaren und belegten Plätze und der ca. 340 Kinder auf der Vormerkliste⁵, ergibt einen Bedarf von 1207 Plätzen für diese Altersgruppe. Damit ist der Bedarf gegenüber 2018 (1115 Plätze) rein rechnerisch deutlich gestiegen. Allerdings werden noch viele Kinder im Nachrückverfahren versorgt werden. Außerdem sind nun auch erstmals Vormerkungen für Tagespflege im Vormerksystem erfasst, was die Zahl gegenüber den Vorjahren ansteigen lässt, aber auch valider macht.

Folglich wäre eine Quote von ca. 54% notwendig, um nach den aktuellen Erkenntnissen den Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Allerdings handelt es sich hierbei um die Kinder, die zum 31. 12. des Jahres einen Platz beantragt haben.

Unter Miteinbeziehung der Kinder, die im Laufe des ersten Quartals 2019 einen Platz beantragt haben (und die in Ihrer Mehrheit keinen Platz bekommen werden), liegt die errechnete Bedarfsquote bei 58% der Kleinkinder.

Somit haben sich die Bedarfe der Eltern in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2016 hätten 53% der u3 Kinder versorgt werden müssen, um den Bedarf zu decken, im Jahr 2014 bereits auch schon ca. 56%. Die zunehmende Unterdeckung ist also im Wesentlichen auf die gestiegene Kinderzahl und nicht auf stark veränderte Wünsche und Bedarfe der Eltern zurück zu führen.

Allerdings zeigt die Auswertung der vorgemerkten Plätze, dass sich insgesamt die Zahl der Eltern mit doppelter Berufstätigkeit erhöht hat.

⁵ Stand Mai 2019

2.2 Versorgungsquote

Die Betreuungsquote am 01.03.2019 beträgt in dieser Alterskategorie ohne Spielgruppen, jedoch mit Tagespflege 38,6%. (s. oben, Anteil der am Stichtag tatsächlich betreuten Kinder an der Gesamtaltersgruppe).

Die Versorgungsquote berechnet sich aus der Zahl der verfügbaren Plätze, unabhängig von deren tatsächlicher Belegung am Stichtag. Sie entwickelt sich entsprechend der Vorausschätzung der Bevölkerung und der Ausbauplanung bis 2023 wie folgt:

Versorgungsquote zum Bedarf für Kinder von 0 bis unter 3 Jahre bis 2020						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
berechnete Kinderzahl*	2.246	2.181	2.187	2.203	2.201	2.189
Betreuungsplätze	867	945	1.005	1.040	1.095	1.150
davon Kita**	688	750	800	830	880	930
davon Tagespflege	186	195	205	210	215	220
Versorgungsquote	38,7%	43,3%	45,9%	47,2%	49,72%	52,5%
* nach Häusser 2017, mittleres Szenario ** Basis: 1.03.2019 verfügbare Plätze						

An dieser Stelle soll betont werden: Hier handelt es sich um eine fachplanerische Bedarfsplanung. Die hier mit einbezogenen Projekte sind ausnahmslos geplant und kommuniziert. Sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt und der freien Träger, unter dem Vorbehalt der Umsetzungsmöglichkeiten von Architekten und Bauunternehmen und nicht zuletzt unter dem Vorbehalt der Personalgewinnung.

Außerdem zeigt sich, dass zumindest im unteren Alterssegment die Vorausschätzung von Häusern aus dem Jahr 2017 im mittleren Segment zu niedrig angesetzt ist. Bei einer Kinderzahlentwicklung nach Szenario 1 entwickelt sich die Betreuungsquote deutlich ungünstiger:

Versorgungsquote zum Bedarf für Kinder von 0 bis unter 3 Jahre bis 2020						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
berechnete Kinderzahl*	2.246	2.272	2.303	2.308	2.320	2.315
Betreuungsplätze	867	945	1.005	1.040	1.095	1.150
davon Kita**	688	750	800	830	880	930
davon Tagespflege	186	195	205	210	215	220
Versorgungsquote	38,7%	41,5%	43,6%	49,0%	47,1%	49,6%
* nach Häusser 2017, Szenario 1 ** Basis: 1.03.2019 verfügbare Plätze						

Sowohl die weitere jährliche Überprüfung der Entwicklung der Kinderzahl, wie auch die Auswertung der Vormerkungen für die Kleinkindplätze sind wichtig, um die künftigen Bedarfe zu errechnen. Der sich bereits im vergangenen Jahr andeutende starke Anstieg der Kinderzahlen hat sich bestätigt. Ein weiterer Ausbau in der u3-Betreuung ist also notwendig, um sich einer bedarfsgerechten Quote weiter anzunähern.

2.3 Ausbauprogramm der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

2.3.1 Ausbauprogramm 2007 - 2018

	Jahr der Inbetriebnahme	Ausbau jährlich	Nach Ausbau
	Vor 2007		210
seit 2008 realisiert	2007	60	270
	2008	30	300
	2009	40	340
	2010	60	400
	2011	80	480
	2012	10	490
	2013	60	550
	2014	26	576
	2015	54	630
2016	58	688	
Stand 01. März 2018			688

In den Jahren 2007 bis 2018 konnten knapp 480 neue Plätze in Betrieb genommen werden. Dies entspricht einer Steigerung der Platzzahl von knapp 330%.

2.3.2 Ausbauprogramm 2018 - 2023

Projektstadium	Projekte	Inbetriebnahme	Ausbau Plätze	Ausbau	Nach Ausbau	zusätzliche Plätze Ü3	
realisiert	KiTa Rebberg	2019-2024	6	244	750	48	
realisiert	KiGa Peter und Paul		10				
realisiert	KiGa St. Martin		26				
realisiert	Kinderhaus Edith Stein		20				
Im Umsetzung oder geplant	Kinderhaus Paradies		10			832	-22
	KiTa Jungerhalde		30				60
	Bruder Klaus		10				
	Kita Cherisy		10				
	Naturkindergarten		2				16
	KiTa Arche		20				
perspektivisch	KiTa Bückle		26			932	48
	Maria Hilf		20				
	Telekomareal		14				32
	KiTa Campus Seepark		20				20
	Neue Kita Dettingen		20				
					932	180	
Tagespflege	Stand 01.3.2019		186		220		
	Ausbau bis 2024			34			
Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren ab 2024					1152		
Betreuungsquote ab 2024 (Prognose)					52,1%		
Bedarf für 56 %					1240	Plätze	

Bis 2024 können entsprechend obenstehendem Ausbauprogramm, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich anderer schwer kalkulierbarer Unwägbarkeiten (Kapazitätsgrenzen von Baufirmen, Architekten, Personalmangel etc.) voraussichtlich weitere 278 zusätzliche Plätze in Betrieb genommen werden. Davon sind 244 in Kindertagesstätten, und 34 in der Kindertagespflege vorgesehen. Bis zum Kindergartenjahr 2024/25 könnten so ca. 1152 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen.

Folgende Maßnahmen werden aktuell umgesetzt, sind in Planung oder wurden hinsichtlich ihrer Machbarkeit kürzlich geprüft:

- Kindergarten St. Martin

Der Kindergarten St. Martin liegt in der Betriebsträgerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Martin. Er ist in einem städtischen Gebäude untergebracht und hatte bislang 4 Gruppen mit 88 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Umgesetzt wird derzeit die Erweiterung um 20 Kleinkindplätze bei gleichzeitiger Sanierung des Gebäudes.

Die Arbeiten am und um das Gebäude finden aktuell ihren Abschluss. Auch wenn der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden konnte, so ist doch davon auszugehen, dass die Einrichtung im Herbst 2019 vollumfänglich betreuen kann.

- Kinderhaus Paradies

Durch die Umwandlung einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten in eine Krippengruppe werden zehn neue Betreuungsplätze für Kleinkinder geschaffen. Die wegfallenden ü3-Betreuungsplätze werden durch die neuen Plätze in der neuen Kita Raiteberg kompensiert.

- Betriebskindertagesstätten:

Die Verwaltung ist in Beratungen mit den Investoren des Campus Gelände Byk-Gulden-Str. und des Campus Gelände Seepark (Line-Eid-Str.). Dort sind jeweils Betriebskitas angedacht. Da sich konkret zu diesen Projekten noch immer keine Aussagen machen lassen, werden diese in die konkrete Ausbauplanung derzeit noch nicht mit eingezogen.

- KiTa Jungerhalde

Der Kindergarten St. Georg liegt in der Betriebsträgerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Georg. Er ist in einem städtischen Gebäude untergebracht und hat bislang 3 Gruppen mit 75 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Die Planungen für den Neubau Kita Jungerhalde laufen derzeit auf Hochtouren. Dort werden drei Kindergartengruppen und drei Krippengruppen neu entstehen. Der Kindergarten St. Georg soll bis auf weiteres weitergeführt werden.

- Kindergarten Maria Hilf

Im Frühsommer 2017 fand eine Begehung der Einrichtung unter Teilnahme der Einrichtungsleiterin, Träger, Hochbauamt und Jugendhilfeplanung statt. Der Ortstermin brachte zwei mögliche Varianten hervor:

1. Umwandlung einer VÖ-Gruppe in eine Krippengruppe bei zeitgleicher Umwandlung einer weiteren VÖ-Gruppe in eine Ganztagsgruppe. Dies würde zum Wegfall von 22 Plätzen in der ü3-Betreuung führen, die an anderer Stelle kompensiert werden müssten.
2. Anbau einer Krippengruppe. Dies würde auch die Notwendigkeit einer Umwandlung einer VÖ-Gruppe in eine GT-Gruppe mit sich bringen, da der Kindergarten derzeit noch keine Ganztagsbetreuung anbietet. Nach einer ersten Einschätzung wäre ein Anbau zwar möglich, aber sehr aufwendig.

Mittelfristig wäre eine Miteinbeziehung der sich direkt neben dem Kindergarten befindlichen Gemeinderäume in die Kinderbetreuung zu prüfen. Dies erfordert jedoch intensive Gespräche und eine mittelfristige Planung. Dies soll unter Miteinbeziehung der von der Kirchengemeinde bereits erstellten Entwürfe zur u3-Betreuung passieren. Kurzfristig scheint ein Aus- oder Umbau für den Kindergarten Maria-Hilf nicht sinnvoll. Das Projekt bleibt jedoch prinzipiell diskussionswürdig und wird nicht aus dem Fokus genommen.

- Kindertagesstätte die Arche
Hier gibt es schon seit längerem Überlegungen und Pläne, durch einen Anbau neue Krippenplätze zu schaffen. Die vorhandenen Pläne wurden noch einmal geprüft und überarbeitet. Geplant sind zwei neue Krippengruppen mit insgesamt 20 Plätzen.
- Kinderhaus Cherisy
Im Kinderhaus Cherisy gibt es ein aktuell als Lagerraum genutztes Untergeschoss. Die Raumkapazitäten genügt, um hier eine neue Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen zu eröffnen. Die Planungen wurden mittlerweile erstellt. Die Mittel für das Projekt sind im Haushalt eingestellt. Beginn der Maßnahme soll im Sommer 2019 sein.
- Kindergarten Bruder Klaus
Die an die Kindertagesstätte angegliederten kirchlichen Mehrzweckräume werden dem Kindergarten teilweise von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. So ist der Ausbau der Einrichtung um eine Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen möglich. Ein Beschluss für weitere Planungen ist beantragt.
- Waldkindergarten
Eine relativ einfache und kostengünstige Variante der Kinderbetreuung ist über Naturkindergärten (Waldkindergarten) zu bewerkstelligen. Aktuell laufen Gespräche mit dem Träger des bereits bestehenden Waldkindergartens zur Inbetriebnahme eines weiteren Waldkindergartens. Dieser steht dem Projekt grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Möglich wären eine Gruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 20 Betreuungsplätzen.
Aktuell werden verschieden Standorte geprüft. Aus Naturschutzgründen gestaltet sich die Standortsuche jedoch sehr schwierig. Die Mittel für das Aufstellen eines Bauwagens sind beantragt.
- Sportkindergarten
Die Verwaltung befindet sich im Moment in Sondierungsgesprächen mit der HSG zur Gründung eines Sportkindergartens im Rahmen des Ausbaus der Schänzlehalle. Möglich wäre eventuell eine zwei – dreigruppige Einrichtung. Neben einer Platzmehrung würde dies auch eine konzeptionelle Erweiterung für die Konstanzer Tagesbetreuungslandschaft bedeuten.

Nach dem ersten großen Ausbauprogramm der vergangenen Jahre, bei dem bereits sämtliche Einrichtungen in Hinblick auf Erweiterungs- und Veränderungsmöglichkeiten geprüft wurden, werden nach Abschluss der oben genannten Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze künftig nur noch über Neubaumaßnahmen und einem damit einhergehenden entsprechenden Flächen- und Finanzbedarf gedeckt werden können. Dies bedeutet für die Stadt Konstanz noch einmal neue Herausforderungen. Gleichzeitig besteht ein großer Sanierungsstau in den Einrichtungen, da in der Vergangenheit der Fokus auf den Ausbauprojekten lag. Diese Sanierungen dürfen ebenfalls nicht aus dem Blick geraten, um bestehende Plätze nicht zu gefährden.

Im Rahmen des aktuellen Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes stehen für Baden-Württemberg insgesamt 152 Mio. Euro für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Im Unterschied zu bisherigen Programmen umfasst das neue Investitionsprogramm nicht nur Plätze für unter dreijährige Kinder, sondern für alle Kinder bis zum Schuleintritt. Sämtliche oben genannte Maßnahmen werden aktuell auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft. Allerdings ist der aktuelle Fördertopf derzeit schon weit überplant.

Es hat sich bewährt, in allen Kindertagesstätten beide Angebotsformen (Kleinkindplätze u. Kindergartenplätze) vorzuhalten. Gleichzeitig wird damit auch das in den Ausbauprogrammen vorgesehene Qualitätskriterium erfüllt, möglichst keine sog. „Insellösungen“ zu schaffen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die ausschließlich Kleinkinder betreuen. Aus diesen Einrichtungen müssen die Kinder zum Beginn des Kindergartenalters in eine neue Einrichtung wechseln.

In altersgemischten Kindergartengruppen können Kinder ab dem 2. Geburtstag aufgenommen werden. Die so belegten Plätze zählen als Kleinkindplätze und sind fester Bestandteil der Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren. Für jedes so betreute Kleinkind muss ein weiterer Platz freigehalten werden. Vor dem Hintergrund des nur sehr knapp erfüllbaren Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden diese Plätze in den bestehenden Kindergartengruppen bisher nicht voll ausgeschöpft. Durch die neu zu schaffenden Kindergartenplätze wird es möglich, die vorhandenen Kleinkindplätze in den altersgemischten Kindergartengruppen entsprechend zu belegen.

Die wichtigste Begründung für die Schaffung weiterer Kindergartenplätze liegt neben dem Bevölkerungswachstum in dieser Altersgruppe auch in der Anschlussbetreuung der Krippenkinder. Mit dem Ausbau der Krippenplätze (Kleinkindplätze) ist auch der Ausbau der Kindergartenplätze zwingend erforderlich, um die Anschlussbetreuung und den weiter bestehenden Rechtsanspruch zu gewährleisten.

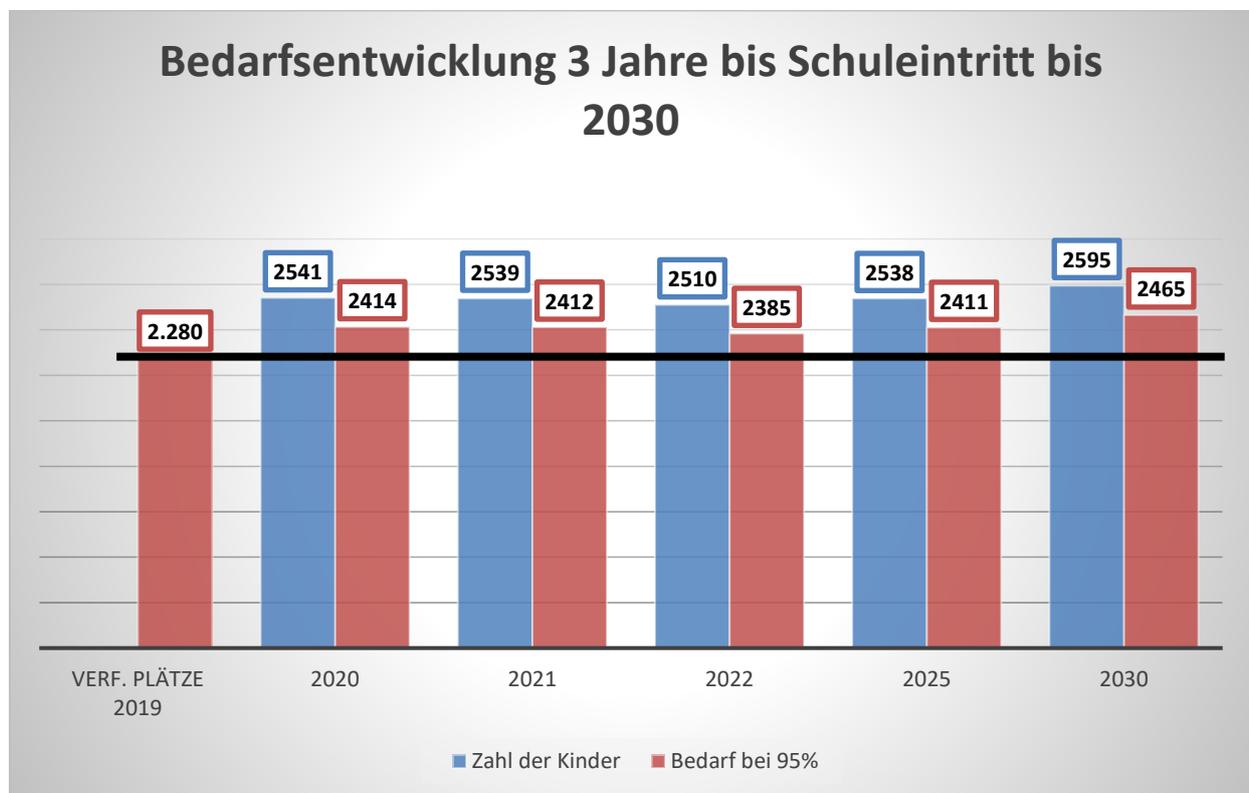
Krippenkinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, können bislang oft nicht in die Kindergartengruppe wechseln, weil keine Plätze vorhanden sind. Sie belegen so bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres einen Krippenplatz. Damit ist auch eine Neubelegung der Krippenplätze im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich.

3. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

3.1 Bedarfsentwicklung

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen, dass im Verlaufe eines Kindergartenjahres immer 4 Kindergartenjahrgänge (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) einen Platz nachfragen können und die Kommune verpflichtet ist, einen solchen Platz auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Da die tatsächliche Nachfrage der Eltern landesweit aber sehr unterschiedlich und nicht wirklich vorhersehbar ist, gehen die meisten Städte und der KVJS im Verlaufe des Kindergartenjahres von einem Platzbedarf in Höhe von 3,5 Altersjahrgängen aus.

Stellt man die vorausberechnete Entwicklung der Kinderzahlen in diesen Altersjahrgängen dem Angebot an Plätzen, die verfügbar sind, gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:



Ohne einen weiteren Ausbau ist ab dem Jahr 2020 eine weitere Unterdeckung, die sich bereits jetzt andeutet, auch im Bereich der drei bis sechsjährigen Kinder zu erwarten. Bis ins Jahr 2030 sollten aber zahlreiche neue Kitas, nicht zuletzt im Hafner in Betrieb genommen werden, damit die oben aufgezeigte Deckungslücke nicht entsteht. Die nächsten drei Jahre werden – gelinde gesagt - kritisch!

Wie bereits erwähnt ist eine schwer zu fassende Komponente in der Bedarfsplanung die Zahl der zweijährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen. Insgesamt gibt es aktuell 65 Gruppen in Altersmischung in den Konstanzer Kitas. Wenn in jeder dieser Gruppen nur ein zweijähriges Kind aufgenommen wird, verringert sich dadurch das Betreuungsangebot für drei - sechsjährige Kinder um 130 Plätze!

3.2 Versorgungsquote

Der Versorgungsquote für die Alterskategorie der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird die berechnete Kinderzahl von 3,5 Jahrgängen zugrunde gelegt (s. o.).

Bis 2021 werden durch die geplanten zusätzlichen Kindergartengruppen weitere 80 Plätze für diese Altersgruppe geschaffen (Waldkindergarten, Jungerhalde). Im Herbst 2022 könnte die Kita in der Bücklestr. in Betrieb gehen.

Versorgungsquote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt von 3 Jahren bis zum Schuleintritt					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
berechnete Kinderzahl*	2541	2539	2510	2518	2536
Angebotsveränderung	20	60	60	-	-
Betreuungsplätze	2300	2360	2420	2420	2420
Versorgungsquote	90,1%	92,9%	96,4	96,1%	95,4%
*nach Häusser 2017, 3,5 Jahrgänge, mittleres Szenario					

Die Versorgungsquote wird nach diesen Berechnungen erst im Jahr 2022 wieder bei dem rechnerischen Bedarf von 95% liegen. Damit könnten aus heutiger Sicht bis dahin nicht genügend Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zur Verfügung stehen, um

- Zu Beginn des Kindergartenjahres alle Kinder zu versorgen, (ohne Überbelegungen)
- In altersgemischten Gruppen mehr Kinder unter 3 Jahren aufzunehmen und damit weitere Kleinkindplätze zu schaffen,
- Krippenkinder zeitnahe zum 3. Geburtstag aus der Krippe in den Kindergarten wechseln zu lassen und damit Kleinkindplätze zur Neubelegung frei zu machen,
- Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr nach Konstanz zuziehen, zeitnah einen Betreuungsplatz anzubieten.

Kurz und mittelfristig muss auch das ü3 Angebot weiter ausgebaut werden, um die obigen Kriterien wieder erfüllen zu können.

Die Stadt Konstanz befindet sich hier übrigens „in bester Gesellschaft“. In ganz Deutschland wird es kurz- und mittelfristig zu Engpässen in der Kindertagesbetreuung, auch im ü3-Bereich kommen. In den „Kommentierten Daten zur Jugendhilfe, Heft 1 / 18, Juni 2018 heißt es:

„Die Zukunft – Bedarf auf allen Ebenen

War das letzte Jahrzehnt durch eine Zentrierung der Aufmerksamkeit auf den U3-Ausbau geprägt, kommt inzwischen wieder das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22ff. SGB VIII in den Blick, d.h. sowohl der U3-Ausbau für Kinder unter 3 Jahren als auch der Ü3-Ausbau für 3-Jährige bis zum Schuleintritt sowie der Ausbau der Angebote für Schulkinder in Horten, Ganztagschulen und anderen schulnahen Angeboten. Aufgrund der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung von 2017 – der „aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ – muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen werden, da insbesondere seit 2015 die Bevölkerungsentwicklung anders

als erwartet verläuft. Die Anzahl der Geburten steigt seit Jahren, und durch die hohe Zuwanderung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 leben ebenfalls mehr unter 6-Jährige in Deutschland als zuvor in den Zuwanderungsprognosen angenommen (vgl. StaBa 2018b). Diese Entwicklung hat zur Konsequenz, dass nicht nur erneute, zusätzliche Lücken bei den Angeboten für unter 3-Jährige auftreten, sondern auch die aktuellen Angebote für Ü3-Kinder nicht ausreichen werden und auch dort zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen.“

3.3 Mögliche alternative Entwicklung

Sollten sich die Kinderzahlen so entwickeln, wie von Häusser im günstigsten Szenario vorausgerechnet, stellt sich die Versorgungssituation deutlich ungünstiger dar.

Versorgungsquote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt von 3 Jahren bis zum Schuleintritt					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
berechnete Kinderzahl*	2580	2611	2614	2638	2651
Angebotsveränderung	20	60	60	-	-
Betreuungsplätze	2300	2360	2420	2420	2420
Versorgungsquote	89,1%	90,4%	92,5	91,7%	91,2%
*nach Häusser 2017, 3,5 Jahrgänge, Szenario 1					

Die Vorausrechnung muss daher in den kommenden Jahren stetig mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung abgeglichen werden.

3.4 Versorgungsquote zur Ganztagesbetreuung

Für ein bedarfsgerechtes Angebot ist neben der Quote vor allem die tatsächliche Nachfrage ausschlaggebend. Die Sichtung der Vormerkungen zeigt, dass die Nachfrage für eine Ganztagsbetreuung sehr groß und stetig steigend ist. Konnte der Bedarf an Ganztagesbetreuung im vergangenen Jahr noch knapp gedeckt werden, müssen aktuell VÖ-Gruppen in Ganztagsgruppen umgewandelt oder aber auch VÖ-Betreuungszeiten, die zwischen 30 und 35 Betreuungsstunden wöchentlich schwanken können, erweitert werden. Nach wie vor schwierig ist die Situation für berufstätige Eltern, die im Laufe des Kindergartenjahres nach Konstanz umziehen. Diese Eltern können aktuell nur schwer mit Ganztagsplätzen versorgt werden.

Die Personalbemessung in der Betriebserlaubnis für eine Ganztagesgruppe geht davon aus, dass in einer Gruppe mit 20 genehmigten Ganztagesplätzen nur maximal 12 Kinder tatsächlich ganztags betreut werden (zzgl. 8 Kinder mit verlängerter Öffnungszeit). Zur Bedarfsplanung ist daher die maximale Belegung mit 12 Ganztagsplätzen zugrunde gelegt und nicht die genehmigten 20 Plätze.

Die Versorgungsquote kann so mittelfristig relativ stabil gehalten werden. Allerdings gilt es auch hier, die Bevölkerungsentwicklung genau im Auge zu behalten. Entwickelt sich die Bevölkerung weiterhin unerwartet günstig und steigen gleichzeitig die Bedarfe an Ganztagsbetreuung, wird auch hier ein Nachsteuern notwendig werden.

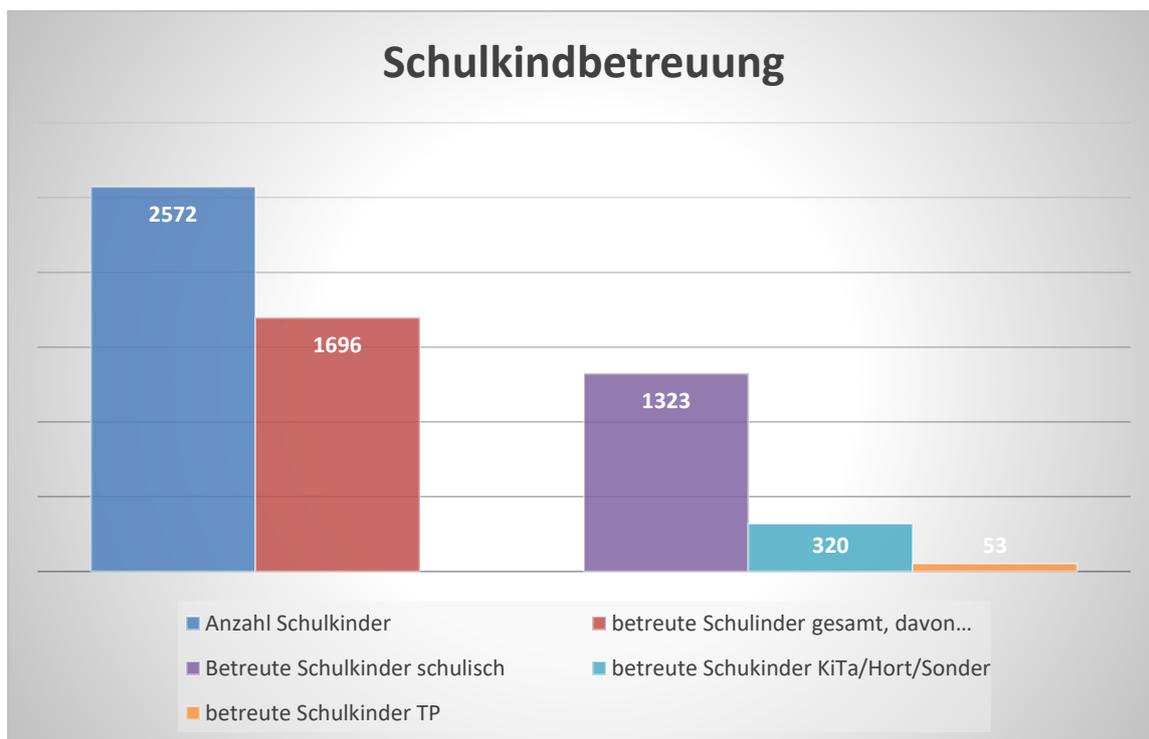
4. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren

4.1 Betreuungsquote und Bedarfsentwicklung

Die Gesamtzahl der Schulkinder wird aus 4 Altersjahrgängen berechnet (6-10 Jahre)

Die Betreuung erfolgt

- In Kindertagesstätten, Sondereinrichtungen und Schülerhorten: 320
- In der Kindertagespflege: 53
- Über schulische Angebote 2019: 1323⁶: (Nachmittagsbetreuung, Ganztagschule)



Die Betreuungsquote in allen Betreuungsangeboten beträgt 2019 damit zusammen 65,9%. Die Betreuungsquote bezogen auf die außerschulische Betreuung liegt bei 14,5% und ist damit gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen.

Durch den Ausbau der schulischen Betreuungsangebote hat sich die Schulkindversorgung in den letzten Jahren jedoch immens verbessert.

Die gesetzlichen Regelungen für die Schulkindbetreuung sind unpräzise formuliert. Nach § 24 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Allerdings begründet diese Regelung im SGB VIII keinen einklagbaren subjektiven Anspruch gegenüber den Kommunen, wie dies beispielsweise bei der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Alter gegeben ist. Hierzu bedarf es auch für die Schulkinder eine Präzisierung des Anspruchs im Länderrecht. Diese gibt es aktuell noch nicht.

⁶ Quelle: ABS, Mai 2019

Vor dem Hintergrund mittelfristig steigender Kinderzahlen in dieser Altersgruppe und je nach Konzeption und Umfang des Ausbaus von Ganztagsschulen ist bei der Bedarfsplanung zur Tagesbetreuung von Schulkindern zu beachten, dass sich die Frage der Aufteilung des Platzangebotes zwischen Jugendhilfe und Schule insofern neu stellen wird, als bei einer (mehr oder weniger flächendeckenden) schulischen Ganztagsversorgung weniger Schulkindplätze in Tageseinrichtungen benötigt werden.

Die Herausforderung für beide Systeme wird darin bestehen, ihre jeweiligen fachlichen Ressourcen und Kompetenzen so einzubringen, dass sich im Sinne einer ganzheitlichen Förderung (Bildung, Erziehung, Betreuung) Schule und Tageseinrichtung zu Lern- und Lebensorten (weiter) entwickeln können.

Die Bundesregierung hat sich aktuell auf die Fahnen geschrieben, für die Schulkindbetreuung einen Rechtsanspruch einzuführen. Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es in Zeile 753 – 762:

“Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich mit der Thematik befasst und lehnt diesen Vorschlag ab. Durch einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern im SGB VIII wären nach Aussage des Deutschen Städtetages die Kommunen mit der finanziellen Verantwortung überfordert.

Der Deutsche Städtetag betont aber auch die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der ganztägigen Betreuung, Erziehung und Bildung auch für Grundschulkindern. Dies ist sowohl bildungs-, als auch entwicklungsbezogen für Kinder, als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern ein gesellschaftspolitisch sinnvolles Ziel. Jedoch plädiert er für einen landesspezifischen Rechtsanspruch, der entweder im landesspezifischen Schulrecht, oder landesspezifischen Jugendhilferecht verankert wird.

Die städtischen Planungen für Schulkindplätze sehen zum jetzigen Zeitpunkt, wie auch schon in der jüngeren Vergangenheit keinen weiteren Ausbau vor. Zunächst sollen die Ergebnisse aus der aktuellen politischen Diskussion vorliegen, um in der Folge rechtssicher hierauf reagieren zu können.

F. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhäusern betreut werden, ist wieder leicht angestiegen. Durch die geburtenstarken Jahrgänge der letzten Jahre hat sich die Betreuungsquote wie bereits im Vorjahr dennoch wieder leicht verringert.

Die Zahl der betreuten Kinder in Ganztagesangeboten ist weiterhin steigend.

Der Rechtsanspruch wird jedoch nach wie vor nicht umfassend erfüllt. Mehrere Eltern kündigten Klage wegen Verdienstausfall an. Eine Klage konnte mittlerweile gewonnen werden, was aber nur an der nicht erfüllten Beweispflicht des Klägers lag.

Der Rechtsanspruch für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde im Berichtszeitraum nur knapp erfüllt. Größere Engpässe sind auch hier absehbar. Hier besteht Handlungsbedarf.

In der Vergabekonferenz für das kommende Kindergartenjahr konnten nicht alle Kinder über drei Jahren mit einem Betreuungsplatz versorgt werden. Zuzüglich kommen hier die Kinder, die nur für eine bestimmte Einrichtung vorgemerkt waren und keine Weitervermittlung in eine andere KiTa wünschten, oder Kinder, die zwar eine Zuzugsabsicht erklärten, jedoch noch keine Adresse in Konstanz nachweisen konnten. Diese Kinder werden soweit möglich mit einem Betreuungsplatz versorgt, sobald sie eine Konstanzer Wohnadresse nachweisen können.

In der Stadt Konstanz wurden am Stichtag 01.03.2019 in der Altersgruppe unter drei Jahren insgesamt 786 Kinder institutionell betreut, davon 681 in einer Einrichtung und 116 in einer Spielgruppe.

Zusätzlich wurden 186 Kinder in der Tagespflege gefördert. Dies entspricht einer Gesamtquote von 38,6% bezogen auf die Erfüllung des Rechtsanspruches und Gesamtzahl der betreuten Kinder. Damit ist die Quote zum dritten Mal seit Beginn des Ausbauprogramms leicht rückläufig, was ausschließlich auf die gestiegene Kinderzahl zurück zu führen ist.

Weiterhin ist die Tagespflege bzw. die Zahl der betreuten Kinder in Tagespflege eine wichtige Säule in der Kleinkindbetreuung. Fast ein Viertel der betreuten Kleinkinder werden von Tagespflegepersonen betreut. Dies zeigt, dass die Maßnahmen der Stadt Konstanz nach dem Fördermodell für Kindertagespflege (z.B. Zuschüsse für Qualifizierte Tagespflegepersonen, Zuschüsse für Randzeitenbetreuung, Fortzahlung der Leistung bei Krankheit bis zu vier Wochen etc.) zur Professionalisierung des Berufsbildes Tagespflege greifen und sich die Tagespflege nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in der tatsächlichen Betreuungslandschaft zu einer gleichwertigen Säule in der Kindertagesbetreuung entwickelt hat.

Wesentlicher Faktor für die künftige Bedarfsplanung ist die Bevölkerungsentwicklung im Vorschulalter. Anders als die Gesamtbevölkerung steigen hier die Zahlen deutlich an.

Das Ausbauprogramm, das aktuell aufgelegt wird, unterscheidet sich in seiner Qualität dahingehend, dass die Aus- und Umbaumöglichkeiten in bestehenden Einrichtungen weitestgehend ausgereizt sind. Die Schaffung neuer Betreuungsplätze wird im Wesentlichen durch Neubauten bewerkstelligt werden müssen. Das Sozial und Jugendamt wird hierzu in Abstimmung dem HBA und dem ASU entsprechende Vorschläge erarbeiten und den Gremien zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen. Zahlreiche Projekte finden sich bereits in diesem Bericht.

Wichtig ist es, beim Ausbau der Kleinkindbetreuung nicht die Altersspanne der 3-6jährigen aus den Augen zu verlieren. Hier werden in den nächsten Jahren ca. 300 Plätze mehr gebraucht werden, als noch im Jahr 2015!

Entscheidend wird sein, welchen Stellenwert die Kindertagesbetreuung, die sich in Konkurrenz zu vielen anderen wichtigen Projekten in der Stadt befindet, in der Politik erhalten wird.

Ebenfalls entscheidend wird sein, in wie weit sich die Investoren in den neu zu entwickelten Quartieren (z.B. Bücklestr., Telekomareal) und Gewerbetreibende in Konstanz auf die Notwendigkeit der Entwicklung einer sozialen Infrastruktur einlassen werden.

G. Anlagen

- 1 Grundlagen der kindbezogenen Bestandsaufnahme und Bedarfsplanung**
 - 2 Vergaberichtlinien**
-

Anlage 1

Grundlagen der Kind bezogenen Bestandsaufnahme und Bedarfsplanung

Da der Rechtsanspruch für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern gem. § 24 SGB VIII seit 01.08.2013 gewährleistet sein muss, ist seit diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Betreuungsangebot vorzuhalten. Durch die gemeinsamen gesamtstädtischen Aufnahmekriterien in Konstanz ist sichergestellt, dass Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder für deren Wohl und gesunde Entwicklung ein Kitaplatz notwendig ist, vorrangig aufgenommen werden. Da auch hinsichtlich der 3-6jährigen Kinder eine Rechtsverpflichtung gegeben ist (§ 24 SGB VIII Abs. 1 Satz 2) hat die städtische Ausbauplanung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren „ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen in Tageseinrichtungen“ vorzuhalten. Die kommunale Planung ist als Prozess zu sehen, deshalb werden die Eltern gem. § 3 Abs. 2a KiTaG verpflichtet, die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Platzes mindestens 6 Monate vorher anzumelden

Für die Bedarfsplanung und kindbezogene Bestandsaufnahme hinsichtlich eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes sind folgende Größen planungsrelevant:

Die Altersgruppen in den Kategorien

- Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahre, differenziert nach 0 bis unter 2 Jahre und 2 bis unter 3 Jahre
- Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Plätze für schulpflichtige Kinder bis 10 Jahre

Der Betreuungsumfang

Aus planerischer Sicht wird das bedarfsgerechte Angebot an den gesetzlichen Vorgaben gemessen, wonach die Betreuung in Kindertagesstätten auf die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet sein muss.

Folgende Kategorien zum Betreuungsumfang erfüllen die Aufgabe zur Förderung der Entwicklung des Kindes:

- unter 15 Stunden pro Woche
- 15 bis 20 Stunden pro Woche
- 21 bis 35 Stunden pro Woche
- über 35 Stunden pro Woche.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Interesse von Familien zugrunde gelegt, dass der Betreuungsumfang von Kindern in einer Tageseinrichtung möglichst eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle und zusätzlich die Fahrt- oder Wegezeiten abdecken soll. Daher werden für diese gesetzliche Vorgabe zu Planungszwecken die Kategorien konzentriert auf:

- - 21 bis 35 Stunden pro Woche
- - über 35 Stunden pro Woche.

Die Betreuungsquote

Die Gegenüberstellung der aus der Bevölkerungsberechnung ermittelten Zahl der Kinder mit den betreuten Kindern ergibt die Versorgungsquote in Kindertageseinrichtungen für die jeweilige Alterskategorie. Entsprechend werden die Quoten für die Folgejahre berechnet. Aus diesen Ergebnissen müssen die Konsequenzen gezogen werden, die zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind. Der Bedarfsplanung der Stadt Konstanz liegen folgende Basiswerte zugrunde:

Zahl der am 01.03. des Jahres betreuten Kinder über 20 Std
Zahl der am 31.12. des Vorjahres mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder

Andere Institutionen (z.B. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) berechnen die Betreuungsquote mit anderen Betreuungsformen (ab 10 Std) oder eigenen Einwohnerstatistiken und kommen so zu etwas anderen Zahlen.

Die Datenerhebung

In Absprache mit den Trägern und Einrichtungen wird die Bestandserhebung der Stadt Konstanz aus denselben Daten und zum gleichen Stichtag wie die bundes- und landesweiten Erhebungen erstellt. Dies hat neben den Vorteilen für die städtische Bedarfsplanung (identische Datenbasis) für die Träger und Einrichtungen den Vorteil, dass die statistischen Daten nur einmal eingegeben werden müssen.

Anlage 2

Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz		
im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Halbtags-, Regel- und Verlängerten Öffnungszeiten werden nach dem Alter des Kindes zum Aufnahmedatum vergeben. (das bedeutet, dass z. B. ein Kind mit 3 Jahren und 9 Monaten Vorrang hat vor einem Kind mit 3 Jahren und 1 Monat)		
Plätze für Kinder		
- von 3 Monate bis 3 Jahre in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen - für die Ganztagesbetreuung von Kindern über 3 Jahre und - für Schulkinder im Hort werden nach folgendem Punktesystem vergeben		
Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern		
beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit	5	hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3	
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig	0	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/in Ausbildung/Studium	7	
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5	
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6	
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0	
Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern		
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 32	7	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 28 bis 31	5	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 15 bis 27	3	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 8 bis 15 Std./Woche	1	
die Fahrzeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 1 Stunde	1	
Mindestens 1 Elternteil arbeitet im Schichtdienst oder zu unregelmäßigen Arbeitszeiten	2	
Angaben zur familiären Situation		
im Haushalt leben vier oder mehr Kinder unter 13 Jahre	6	
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1	
im Haushalt leben 3 Kinder unter 13 Jahre	2	
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1	
Kind ist ein Zwillings- oder Mehrlingskind	5	
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger mit:		
Pflegestufe 3/Pflegegrad 4 u. 5/Grad der Behinderung > 90%	7	
Pflegestufe 2/Pflegegrad 3/Grad der Behinderung zwischen 50% und 90%	5	
Pflegestufe 1/Pflegegrad 2/ Grad der Behinderung < 50%	3	
Pflegestufe 0/Pflegegrad 1	2	
ohne Pflegestufe/ohne Pflegegrad	1	
ein Geschwisterkind besucht bereits diese Einrichtung - wenn die Belegungssituation der Tageseinrichtung es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein älteres Geschwisterkind diese Kita bereits besucht und das Kind bis zum 31.12. das 3. Lebensjahr vollendet hat	1	
Schulkinder 1. und 2. Klasse	2	
* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt ** wenn nur einer der Elternteile berufstätig ist		
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte versorgt.		